

**Die steuerliche Behandlung von Depotüberträgen –
mit und ohne Gläubigerwechsel**

D i p l o m a r b e i t

**an der Hochschule Meißen (FH) mit Fortbildungszentrum
Fachbereich Steuer- und Staatsfinanzverwaltung**

**vorgelegt von
Jessica Albrecht
aus Elsterwerda**

Meißen, 12.04.2021

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	IV
1 Einleitung	1
2 Grundlagen	2
2.1 Abgeltungsbesteuerung	2
2.2 Depotübertrag	3
2.2.1 Gläubigerwechsel.....	3
2.2.2 Entgeltlicher Depotübertrag.....	4
2.2.3 Unentgeltlicher Depotübertrag.....	5
3 Depotübertrag ohne Gläubigerwechsel	7
3.1 Anschaffungsdaten	8
3.2 Übertragung von Verlusten.....	9
3.3 Veräußerung nach erfolgtem Depotübertrag	11
3.4 Gebühren bei einem Depotübertrag	15
3.5 Einkünfte aus sonstigen Leistungen (§ 22 Nummer 3 EStG).....	16
4 Depotübertrag mit Gläubigerwechsel.....	19
4.1 Einkommensteuerliche Behandlung	19
4.1.1 Veräußerungsfiktion nach § 43 Absatz 1 Satz 4 EStG.....	19
4.1.1.1 Zielsetzung.....	19
4.1.1.2 Bemessung der Kapitalertragsteuer	20
4.1.1.3 Begleichung der Steuerabzugsbeträge	24
4.1.1.4 Auswirkungen auf den Erwerber	25
4.1.1.5 Antrag nach § 32d Abs. 4 EStG	26
4.1.2 Unentgeltlicher Depotübertrag mit Gläubigerwechsel.....	26
4.1.2.1 Anschaffungsdaten	27
4.1.2.2 Übertragung von Verlustverrechnungstöpfen	27
4.1.2.3 Zielsetzung.....	28
4.1.2.4 Meldepflicht.....	28
4.1.2.5 Depotübertrag im Wege der Gesamtrechtsnachfolge.....	31
4.1.2.6 Depotübertrag im Wege der Einzelrechtsnachfolge.....	32
4.2 Erbschaft- und Schenkungsteuerrechtliche Behandlung	33
4.2.1 Allgemein	33
4.2.2 Unentgeltlicher Depotübertrag im Wege der Gesamtrechtsnachfolge	33
4.2.3 Unentgeltlicher Depotübertrag im Wege der Einzelrechtsnachfolge	34

4.2.4	Bewertung der übertragenen Wirtschaftsgüter	36
5	Steuerliche Doppelbelastung.....	38
6	Schlussbetrachtung.....	40
	Literaturverzeichnis	V
	Verzeichnis der Rechtsvorschriften	VII
	Verzeichnis der Rechtsprechung.....	IX
	Eidesstattliche Versicherung	X

Abkürzungsverzeichnis

a. a. O.	am angeführten Ort
ABI. EG	Amtsblatt EG
Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
Anm.	Anmerkung
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
ber.	berichtigt
BewG	Bewertungsgesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BFH/NV	Sammlung amtlich nicht veröffentlichter Entscheidungen des Bundesfinanzhofs (Zeitschrift)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BMF	Bundesministerium für Finanzen
bspw.	beispielsweise
BStBl.	Bundessteuerblatt
BT - Drs.	Bundestags - Drucksache
bzw.	beziehungsweise
Dipl.-Fw.	Diplom-Finanzwirt
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
EG	Europäische Gemeinschaft(en)
ErbStB	Der Erbschaftsteuerberater (Zeitschrift)
ErbStDV	Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung
ErbStG	Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz
ErbStR	Erbschaftsteuer-Richtlinien vom 16.12.2019
ESTG	Einkommensteuergesetz
ESTR	Einkommensteuer- Richtlinien
et al.	et alii
evtl.	eventuell
ff.	fortfolgende
FGO	Finanzgerichtsordnung
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
gl. A.	gleicher Ansicht
GrS	Großer Senat
GrStG	Grundsteuergesetz
GWG	Geldwäschegesetz
h. c. mult.	honoris causa multiplex
Hrsg.	Herausgeber
i. d. R.	in der Regel
i. S. d.	im Sinne des/ der
i. S. v.	Im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
JStG	Jahressteuergesetz
KStG	Körperschaftsteuergesetz
Nr.	Nummer

R	Richtlinie
Rn.	Randnummer
Rz.	Randziffer
Rzn.	Randziffern
S.	Seite, Seiten
SanInsFoG	Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz
sogen.	sogenannte
SolzG	Solidaritätszuschlaggesetz
Tz.	Textziffer
UntStRefG 2008	Unternehmensteuerreformgesetz 2008
u. a.	unter anderen / unter anderem
v. a.	vor allen / vor allem
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel

1 Einleitung

Der Übertrag von Wertpapieren in ein anderes Depot desselben Gläubigers oder gar in ein Depot eines anderen Gläubigers gehört zu den Alltagsgeschäften eines depotführenden Kreditinstituts. Die Gründe für solche Depotüberträge können unterschiedlicher nicht sein. Neben finanziellen Aspekten (wie z. B. Depotgebühren, Transaktionskosten, attraktive Prämien) sind meist ganz persönliche Gründe (wie bspw. Schenkung unter Lebenden, Erbfall) ausschlaggebend für einen Depotübertrag.

In der vorliegenden Arbeit wird die aktuelle Gesetzeslage und die Auffassung der Finanzverwaltung zur steuerlichen Behandlung von inländischen Depotüberträgen ausgeführt und kritisch betrachtet bzw. hinterfragt. Weiterhin werden Probleme aufgezeigt, die sich im Rahmen von Depotüberträgen im Wege der Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge ergeben können. Zudem wird auch auf erbschaft- und schenkungsteuerlichen Aspekte im Rahmen von unentgeltlichen Depotüberträgen mit Gläubigerwechsel eingegangen.

Die Betrachtungen beschränken sich v. a. auf inländische Übertragungen von Wirtschaftsgütern i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 EStG des Privatvermögens. Es handelt sich hierbei um Anteile an Körperschaften, wie z. B. Aktien.

2 Grundlagen

2.1 Abgeltungsbesteuerung

Mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 vom 14. August 2007¹ wurde die Abgeltungsteuer in Deutschland zum 01. Januar 2009 eingeführt, wodurch es zu einer umfassenden Neuordnung der Besteuerung der Kapitaleinkünfte kam.

Zu einer wesentlichen Änderung kam es u. a. in Bezug auf die steuerliche Behandlung realisierter Wertzuwächse von im Privatvermögen gehaltenen Kapitalanlagen. Denn seit dem 01. Januar 2009 unterliegen nicht nur die laufenden Erträge aus Kapitalanlagen des Privatvermögens, sondern auch die Gewinne und Verluste aus der Veräußerung der Kapitalanlagen selbst der Besteuerung², und dies unabhängig von einer Haltedauer.³ Die bis dahin vorzunehmende Differenzierung in Vermögens- und Ertragsebene von im Privatvermögen gehaltenen Kapitalanlagen ist somit weitestgehend unbeachtlich geworden.⁴

Die Realisierung von Wertzuwächsen erfolgt durch die Veräußerung der Kapitalanlage. Der Veräußerung steht dabei „die Einlösung, Rückzahlung, Abtretung oder verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft“ gleich.⁵ Bei der Veräußerung von Kapitalanlagen des Privatvermögens i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG werden insoweit Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt. Diese werden als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten ermittelt und unterliegen der Einkommensteuer.⁶ Der Veräußerungsgewinn i. S. d. § 20 Abs. 4 EStG unterliegt der Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent, dem Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent der Kapitalertragsteuer und ggf. der Kirchensteuer.⁷

¹ UntStRefG 2008, Gesetz vom 14.08.2007, BGBl. I 2007 S. 1912, BStBl. I 2007 S. 630.

² In § 43 Abs. 1 Satz 1 EStG werden die Kapitalerträge aufgeführt, die dem Grunde nach dem Steuerabzug vom Kapitalertrag unterliegen.

³ Vgl. Levedag, Dr. Christian in: Schmidt – EStG. 37. Auflage. München: Verlag C. H. Beck, 2018, Rz. 126 zu § 20 EStG; dies gilt erstmals auf Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden (siehe § 52 Abs. 28 Satz 11 EStG).

⁴ Bis zur Einführung der Abgeltungsteuer waren Wertzuwächse privater Kapitalanlagen steuerlich unbeachtlich, wenn diese außerhalb der Zwölf-Monats-Frist des § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung (EStG a. F.) realisiert wurden.

⁵ Vgl. § 20 Abs. 2 Satz 2 EStG.

⁶ § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EStG.

⁷ §§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9, 43a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 43a Abs. 1 Satz 2, 43a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EStG, §§ 3 Abs. 1 Nr. 5, 4 Satz 1 SolzG.

Seit Einführung der Abgeltungsteuer ist zwischen einem Depotübertrag mit und ohne Gläubigerwechsel zu differenzieren.⁸

2.2 Depotübertrag

Unter einem Depotübertrag wird sowohl der Wechsel eines Wertpapierdepots von einer auszahlenden Stelle zu einer anderen auszahlenden Stelle ohne Rechtsträgerwechsel als auch der Übertrag eines Wertpapierdepots auf einen anderen Gläubiger verstanden. Des Weiteren ist auch die Übertragung einzelner Wirtschaftsgüter i. S. d. § 20 Abs. 2 EStG unter diesem Begriff zu subsumieren.

2.2.1 Gläubigerwechsel

Die steuerliche Behandlung eines Depotübertrags ist u. a. davon abhängig, ob der Depotübertrag mit oder ohne Rechtsträgerwechsel erfolgt. Somit bedarf es zunächst der Klärung, ob es sich bei dem übertragenden und dem empfangenden Gläubiger der Kapitalerträge um ein und dieselbe Person handelt. Ist dies der Fall, liegt ein Depotübertrag ohne Gläubigerwechsel vor.⁹ Bei einem Depotübertrag mit Gläubigerwechsel findet im zweiten Schritt eine weitere Unterteilung statt. Es kann sich um einen entgeltlichen als auch um einen unentgeltlichen Depotübertrag handeln.

Die Finanzverwaltung sieht auch bei einer Übertragung von Wirtschaftsgütern i. S. d. § 20 Abs. 2 EStG vom Einzeldepot eines Ehegatten / Lebenspartners auf ein Einzeldepot des anderen Ehegatten / Lebenspartners oder auf ein Gemeinschaftsdepot der Ehegatten / Lebenspartner (oder umgekehrt) einen Gläubigerwechsel vor.¹⁰ Bei einem Übertrag von Wirtschaftsgütern vom Einzeldepot eines Ehegatten / Lebenspartners auf ein Gemeinschaftsdepot der Ehegatten / Lebenspartner (oder umgekehrt) ist eine Gläubigeridentität jedoch zum Teil gegeben.

Bei einem Gemeinschaftsdepot (Oder - Depot) gilt es die Besonderheit zu beachten, dass zwingend zwischen den Rechten aus dem Depotverwahrungsvertrag

⁸ Vgl. Levedag, Dr. Christian, Schmidt – EStG, a. a. O., Rz. 126 zu § 20 EStG.

⁹ Vgl. Anemüller, Christian: Steuerliche Behandlung von Depotüberträgen im Steuerabzugsverfahren – Teil I: Depotübertrag ohne Gläubigerwechsel in ErbStB. Köln: Verlag Dr. Otto Schmidt, 2017, S. 223 – 228 [224].

¹⁰ Vgl. BMF, Schreiben vom 18.01.2016, IV C 1 – S 2252/08/10004 :017 – 2015/0468306, BStBl. I S. 85, zuletzt geändert am 16.09.2019, IV C 1 – S 2252/08/10004 :027 – 2019/0798168, BStBl. I S. 889, Rz. 162 ff.

und den Eigentumsverhältnissen an den verwahrten Wertpapieren zu differenzieren ist.¹¹ So sind die Depotinhaber im Hinblick auf die Rechte aus dem Depotverwahrungsvertrag Gesamtgläubiger.¹² Einen Rückschluss auf die Eigentumsverhältnisse an den verwahrten Wertpapieren lässt die Depotinhaberschaft in diesem Fall nicht zu. Nach § 1006 Abs. 1 und 3 BGB wird lediglich vermutet, dass der mittelbare Besitzer auch Eigentümer ist. Zudem stellt § 742 BGB eine Auslegungsregelung auf. Danach stehen jedem Ehegatten im Zweifel die gleichen Anteile zu.¹³

2.2.2 Entgeltlicher Depotübertrag

Bei der Übertragung von Wirtschaftsgütern i. S. d. § 20 Abs. 2 EStG von einem Gläubiger auf einen anderen Gläubiger gegen Entgelt handelt es sich um einen entgeltlichen Depotübertrag. Es liegt eine Veräußerung der bisher im Depot verwahrten Wirtschaftsgüter vor.

Zudem ist häufig bei Depotüberträgen mit Gläubigerwechsel i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 4 EStG von einem entgeltlichen Vorgang die Rede.¹⁴ Gemäß § 43 Abs. 1 Satz 4 EStG gilt für Zwecke des Kapitalertragsteuerabzugs die Übertragung eines Wirtschaftsguts i. S. d. § 20 Abs. 2 EStG auf einen anderen Gläubiger als Veräußerung. Dies setzt jedoch voraus, dass das Wirtschaftsgut von einer auszahlenden Stelle verwahrt oder verwaltet wird.¹⁵ Der Gesetzgeber fingiert demnach eine Veräußerung. Ein tatsächlich entgeltlicher Übertrag liegt jedoch oftmals nicht vor. Denn die Norm des § 43 Abs. 1 Satz 4 EStG findet auch auf tatsächlich unentgeltliche Depotüberträge Anwendung, bei denen der Steuerpflichtige der auszahlenden Stelle die Unentgeltlichkeit lediglich nicht nach § 43 Abs. 1 Satz 5 EStG mitteilt.¹⁶ Unter die Veräußerungsfiktion des § 43 Abs. 1 Satz 4 EStG sind weiterhin Fälle von unentgeltlichen Depotüberträgen zu subsumieren, in denen der Übertragende die nach § 43 Abs. 1 Satz 5 EStG i. V. m. § 43 Absatz 1 Satz 6 Nr. 4 bis 6

¹¹ Vgl. BFH, Urteil vom 23.11.2011, II R 33/10, BStBl. II 2012 S. 473, Rn. 32.

¹² Vgl. ebenda.

¹³ Vgl. ebenda; BGH, Urteil vom 25.02.1997, XI ZR 321/95, DStR 1997 S. 754 - 755, Rn. 10.

¹⁴ Vgl. Anemüller, Christian: Steuerliche Behandlung von Depotüberträgen im Steuerabzugsverfahren - Teil II: Depotübertrag mit Gläubigerwechsel und Einzelfragen in ErbStB. Köln: Verlag Dr. Otto Schmidt, 2017, S. 247 - 252 [247].

¹⁵ Vgl. § 43 Abs. 1 Satz 4 EStG.

¹⁶ Vgl. Intemann, Jens in: Herrmann/Heuer/Raupach – EStG / KStG – Kommentar zum Einkommen- und Körperschaftsteuergesetz. 289. Lieferung November 2018. Köln: Verlag Dr. Otto Schmidt, Anm. 12 zu § 43a EStG; Knaupp, Dr. Friederike in: Kirchhof – EStG - Kommentar. 19. Auflage. Köln: Verlag Dr. Otto Schmidt, 2020, Rn. 10 zu § 43a EStG.

ESTG geforderten Daten der auszahlenden Stelle nicht bzw. nicht vollständig mitteilt.¹⁷

2.2.3 Unentgeltlicher Depotübertrag

Bei Depotüberträgen ohne Gläubigerwechsel handelt es sich um unentgeltliche Übertragungen. Des Weiteren ist ein unentgeltlicher Depotübertrag gegeben, wenn der übertragende Gläubiger keine finanzielle Gegenleistung (Kaufpreis) für die Übertragung von Wirtschaftsgütern i. S. d. § 20 Abs. 2 EStG vom übernehmenden Gläubiger erhält. Der Vorgang wird dann als unentgeltlich behandelt, wenn der übertragende Gläubiger der auszahlenden Stelle die Unentgeltlichkeit des Übertrags anzeigt. Gemäß § 43 Abs. 1 Satz 5 EStG muss er zudem die in § 43 Abs. 1 Satz 6 Nr. 4 – 6 EStG genannten Daten der auszahlenden Stelle benennen. Danach hat der Übertragende gegenüber der auszahlenden Stelle folgende Angaben zu tätigen:

- Name, Geburtsdatum, Anschrift und Identifikationsnummer des Übertragenden sowie des Empfängers,
- Bezeichnung des Empfängerkreditinstituts,
- Nummer des Empfängerdepots,
- persönliches Verhältnis zwischen Übertragendem und Empfänger.¹⁸

Es bedarf keiner weiteren Angaben und Erklärungen durch den Übertragenden.¹⁹

Nach Auffassung der Finanzverwaltung steht es einer Einordnung als unentgeltliche Übertragung nicht entgegen, dass es dem Steuerpflichtigen nicht möglich ist, die gesetzlich geforderten Daten vollumfänglich mitzuteilen.²⁰ Jedoch muss es ihm „berechtigterweise“²¹ nicht möglich sein. Levedag führt hier als Beispiel den Anleger aus dem Ausland auf, der keine deutsche Identifikationsnummer hat.²²

¹⁷ Vgl. Levedag, Dr. Christian in: Schmidt – EStG. 39. Auflage. München: Verlag C. H. Beck, 2020, Rz. 16 zu § 43 EStG.

¹⁸ Vgl. § 43 Abs. 1 Satz 6 Nr. 4 – 6 EStG.

¹⁹ Vgl. Hartrott, Sebastian in: Herrmann/Heuer/Raupach – EStG / KStG – Kommentar zum Einkommen- und Körperschaftsteuergesetz. 285. Lieferung April 2018. Köln: Verlag Dr. Otto Schmidt, Anm. 57 zu § 43 EStG.

²⁰ Vgl. BMF vom 18.01.2016, a. a. O., Rz. 166.

²¹ Vgl. Levedag, Dr. Christian, Schmidt – EStG, a. a. O., Rz. 16 zu § 43 EStG.

²² Vgl. ebenda.

Laut Finanzverwaltung ist bei einem Depotübertrag aus Anlass eines Erbfalls von einem unentgeltlichen Depotübertrag i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 5 EStG auszugehen.²³

Des Weiteren gilt für Zwecke des Kapitalertragsteuerabzugs auch die Übertragung eines Wirtschaftsguts vom Einzeldepot eines Ehegatten / Lebenspartners auf ein Einzeldepot des anderen Ehegatten / Lebenspartners oder auf ein Gemeinschaftsdepot der Ehegatten / Lebenspartner (oder umgekehrt) nach Ansicht der Finanzverwaltung als unentgeltliche Übertragung i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 5 und 6 EStG.²⁴ Als Folge findet die Veräußerungsfiktion des § 43 Abs. 1 Satz 4 EStG für die Übertragung von Wirtschaftsgütern i. S. d. § 20 Abs. 2 EStG zwischen Ehegatten / Lebenspartnern keine Anwendung.²⁵ Dem Gesetz kann jedoch eine derartige Ausnahme von der Veräußerungsfiktion des § 43 Abs. 1 Satz 4 EStG nicht entnommen werden.²⁶ Zur unentgeltlichen Behandlung des Übertrags bedarf es dennoch der Angabe der Identifikationsnummern nach § 139b AO der Ehegatten / Lebenspartner.²⁷ Dies lässt die Schlussfolgerung zu, dass Depotüberträge zwischen Ehegatten / Lebenspartnern dann als entgeltlich zu behandeln sind, sofern die Angabe der steuerlichen Identifikationsnummern unterbleibt. Da es sich um eine Fiktion seitens der Finanzverwaltung handelt, ist auch diese grundsätzlich widerlegbar. Meines Erachtens obliegt es dem Übertragenden anzugeben, dass es sich bei der Übertragung der Wirtschaftsgüter i. S. d. § 20 Abs. 2 EStG auf das Einzeldepot des anderen Ehegatten / Lebenspartners oder auf das Gemeinschaftsdepot der Ehegatten / Lebenspartner (oder umgekehrt) um einen entgeltlichen Depotübertrag handelt.

²³ Vgl. BMF vom 18.01.2016, a. a. O., Rz. 165.

²⁴ Vgl. BMF vom 18.01.2016, a. a. O., Rz. 168.

²⁵ Vgl. Hartrott, Sebastian, Herrmann/Heuer/Raupach – EStG / KStG - Kommentar zum Einkommen- und Körperschaftsteuergesetz, a. a. O., Anm. 56 zu § 43 EStG.

²⁶ So auch Hartrott, Sebastian, Herrmann/Heuer/Raupach – EStG / KStG - Kommentar zum Einkommen- und Körperschaftsteuergesetz, a. a. O., Anm. 56 zu § 43 EStG.

²⁷ Vgl. BMF vom 18.01.2016, a. a. O., Rz. 168.

3 Depotübertrag ohne Gläubigerwechsel

Aufgrund des fehlenden Rechtsträgerwechsels handelt es sich bei einem Depotübertrag ohne Gläubigerwechsel um keinen Veräußerungsvorgang. Eine einkommensteuerliche Relevanz besteht nicht.²⁸ Die abgebende auszahlende Stelle ist somit zu keinem Einbehalt der Kapitalertragsteuer verpflichtet.²⁹

Ob ein Depotübertrag ohne Gläubigerwechsel tatsächlich vorliegt, hat nach Auffassung von Anemüller die abgebende auszahlende Stelle zu prüfen. Zur Begründung führt er an, dass diese im Zweifel zur Vornahme des Kapitalertragsteuerabzugs verpflichtet sei. Die Prüfung der Gläubigeridentität müsse durch einen Abgleich der Kundendaten erfolgen.³⁰ Gemäß § 154 Abs. 2a Satz 1 Nr. 1 AO haben Kreditinstitute für jeden Kontoinhaber die Identifikationsnummer nach § 139b AO zu erheben und aufzuzeichnen. Diese ist durch den Vertragspartner dem Kreditinstitut mitzuteilen.³¹ Meines Erachtens liegt es daher nahe, die Prüfung der Gläubigeridentität durch einen Abgleich der Steueridentifikationsnummer vorzunehmen. Bei der Prüfung der Angaben auf dem Auftragsformular kann es sich meiner Meinung nach nur um eine Plausibilitätsprüfung handeln. Sofern die Daten plausibel erscheinen, nimmt die abgebende auszahlende Stelle die systemseitige Erfassung des Auftrags zum Übertrag der Wirtschaftsgüter vor. Die weitere Abwicklung erfolgt durch sogen. Transaktionsbanken. Wird durch eine Transaktionsbank eine Abweichung hinsichtlich der Depotinhaberschaft festgestellt, so erfolgt eine direkte Nachfrage bei der übernehmenden Stelle. Handelt es sich bei dem angegebenen Depotinhaber nicht um den tatsächlichen Depotinhaber, so wird der Übertrag nicht abschließend ausgeführt. Die Wirtschaftsgüter verbleiben im bisherigen Depot. Es ist daher meines Erachtens nahezu ausgeschlossen, dass ein Kapitalertragsteuerabzug aufgrund der fehlerhaften Behandlung des Depotübertrags als solcher ohne Gläubigerwechsel unterbleibt.

Sollte die Plausibilitätsprüfung bereits ergeben, dass eine Abweichung zwischen dem Depotinhaber und dem Begünstigten vorliegt, so hat meines Erachtens die abgebende auszahlende Stelle Rücksprache mit dem Auftraggeber des Depotübertrags zu nehmen. Denn aus meiner Sicht ist ein Rückschluss auf den tatsächlichen Willen des Auftraggebers nicht möglich, sofern er die Angabe tätigte,

²⁸ Vgl. Anemüller, Christian, Steuerliche Behandlung von Depotüberträgen im Steuerabzugsverfahren – Teil I: Depotübertrag ohne Gläubigerwechsel, a. a. O., S. 224.

²⁹ Vgl. ebenda.

³⁰ Vgl. ebenda.

³¹ Vgl. § 154 Abs. 2a Satz 2 AO.

dass es sich um einen Übertrag auf ein eigenes Depot handeln würde. Zudem können nachträgliche aufwendige Korrekturen hierdurch vermieden werden.

3.1 Anschaffungsdaten

Im Falle eines doppelten Inlandfalles ist die abgebende auszahlende Stelle nach § 43a Abs. 2 Satz 3 EStG verpflichtet, der übernehmenden auszahlenden Stelle die Anschaffungsdaten der Wirtschaftsgüter mitzuteilen.³² Der übernehmenden auszahlenden Stelle ist das Datum der Anschaffung als auch die Höhe der Anschaffungskosten zu übermitteln.³³ Dies setzt jedoch voraus, dass der abgebenden auszahlenden Stelle die Anschaffungsdaten bekannt sind. So kann dem Depotübertrag bereits ein Depotübertrag vorangegangen sein, ohne dass eine Mitteilung der Anschaffungsdaten erfolgte. Denn die Pflicht zur Mitteilung der Anschaffungsdaten gilt erstmals für nach dem 31. Dezember 2008 vollzogenen Depotüberträgen.³⁴ Auch kann es sich bei dem vorangegangenen Depotübertrag beispielsweise um einen Depotübertrag i. S. d. § 43a Abs. 2 Satz 6 EStG gehandelt haben.³⁵

Die Finanzverwaltung führt zudem klarstellend aus, dass auch die Anschaffungsdaten der Wertpapiere mitzuteilen sind, die vor dem 01. Januar 2009 angeschafft wurden.³⁶ Dies ist insoweit relevant, als das durch die Übermittlung der Anschaffungsdaten festgestellt werden kann, ob es sich bei den übertragenen Wirtschaftsgütern i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG um bestandsgeschützte Anteile handelt. Der bei einer Veräußerung von bestandsgeschützten Anteilen³⁷ erzielte Veräußerungsgewinn unterliegt nicht der Kapitalertragsteuer, da keine materiellrechtliche Steuerpflicht besteht.

Sofern im Rahmen eines erfolgten Depotübertrags vor dem 01. Januar 2009 eine Übermittlung der Anschaffungsdaten durch die abgebende Stelle erfolgte, ist die

³² Vgl. Quilitzsch, Dr. Carsten in: Einkommensteuergesetz – Kommentar. 5. Auflage. Herne: NWB Verlag, 2020, Rz. 27 zu § 43a EStG.

³³ Vgl. Anemüller, Christian, Steuerliche Behandlung von Depotüberträgen im Steuerabzugsverfahren – Teil I: Depotübertrag ohne Gläubigerwechsel, a. a. O., S. 224.

³⁴ Vgl. BMF vom 18.01.2016, a. a. O., Rz. 187.

³⁵ Ein Nachweis der Anschaffungsdaten ist unzulässig, wenn die abgebende Stelle ihren Sitz im Drittstaat hat (vgl. Quilitzsch, Dr. Carsten, Einkommensteuergesetz – Kommentar, a. a. O., Rz. 29 zu § 43a EStG).

³⁶ Vgl. BMF vom 18.01.2016, a. a. O., Rz. 189.

³⁷ Hierbei handelt es sich um Wirtschaftsgüter i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG, die vor dem 01. Januar 2009 erworben wurden.

inländische übernehmende auszahlende Stelle verpflichtet, diese bei einer späteren Veräußerung zu berücksichtigen.³⁸ Bedeutsam ist dies v. a. bei Wirtschaftsgütern i. S. d. § 20 Abs. 2 EStG, die nicht unter den Bestandschutz fallen. Beispielhaft sind hier Finanzinnovationen anzuführen. Der Gewinn aus der Veräußerung von Finanzinnovationen unterliegt unabhängig vom Erwerbszeitpunkt der Kapitalertragsteuer.

3.2 Übertragung von Verlusten

Die Verlustverrechnung von Kapitalerträgen als solche wird in den §§ 20 Abs. 6 i. V. m. 43a Abs. 3 EStG geregelt.

Bei einer Übertragung sämtlicher in einem Depot des Gläubigers verwahrten Wirtschaftsgütern auf ein anderes Depot desselben Gläubigers, kann der Gläubiger der Kapitalerträge bei der abgebenden auszahlenden Stelle beantragen, dass diese die Höhe des nicht ausgeglichenen Verlusts der übernehmenden auszahlenden Stelle mitteilt.³⁹ Die abgebende auszahlende Stelle ist zur Mitteilung bei entsprechender Antragstellung verpflichtet.⁴⁰ Die Finanzverwaltung führt ergänzend aus, dass hierzu sämtliche für den Gläubiger der Kapitalerträge verwahrten Wertpapiere übertragen werden müssen.⁴¹ Dies schließt nicht die Übertragung jener Wertpapiere ein, die in einem Gemeinschaftsdepot verwahrt werden, da für die Gemeinschaftskonten und -depots der Ehegatten / Lebenspartner separate Verlusttöpfe geführt werden.⁴² Für eine Übertragung der Verlusttöpfe der Ehegatten / Lebenspartner bedarf es einer vollständigen Übertragung der im Gemeinschaftsdepot verwahrten Wirtschaftsgüter.

Der Gesetzgeber gibt nicht vor, in welcher Form die Antragstellung zur Übertragung der nicht ausgeglichenen Verluste zu erfolgen hat.⁴³ Aus meiner Sicht empfiehlt sich aus Beweisgründen ein schriftlicher Antrag. Auch können Missverständnisse zwischen der abgebenden auszahlenden Stelle und ihrem Kunden hierdurch vermieden werden. Da eine Übertragung nicht ausgeglichener Verluste

³⁸ Vgl. BMF vom 18.01.2016, a. a. O., Rz. 188; Intemann, Jens, Herrmann/Heuer/Raupach – EStG / KStG - Kommentar zum Einkommen- und Körperschaftsteuergesetz, a. a. O., Anm. 8 zu § 43a EStG.

³⁹ Vgl. § 43a Abs. 3 Satz 6 EStG.

⁴⁰ Vgl. Knaupp, Dr. Friederike, Kirchhof – EStG - Kommentar, a. a. O., Rn. 17 zu § 43a EStG.

⁴¹ Vgl. BMF vom 18.01.2016, a. a. O., Rz. 235; Knaupp, Dr. Friederike, Kirchhof – EStG - Kommentar, a. a. O., Rn. 17 zu § 43a EStG.

⁴² Vgl. BMF vom 18.01.2016, a. a. O., Rz. 217.

⁴³ Vgl. Anemüller, Christian, Steuerliche Behandlung von Depotüberträgen im Steuerabzugsverfahren – Teil I: Depotübertrag ohne Gläubigerwechsel, a. a. O., S. 226.

nur im Rahmen einer Übertragung sämtlicher Wertpapiere erfolgen kann, ist eine Rückübertragung nahezu ausgeschlossen. In der Praxis hat der Gläubiger der Kapitalerträge i. d. R. bereits im Antrag zur Wertpapierübertragung anzugeben, ob ebenfalls eine Übertragung der nicht ausgeglichenen Verluste vorgenommen werden soll. Weiterhin hat er anzugeben, ob er die Übertragung der nicht ausgeglichenen allgemeinen Verluste, der nicht ausgeglichenen Aktienveräußerungsverluste oder gar sämtlicher nicht ausgeglichener Verluste wünscht.⁴⁴ Eine Übertragung sämtlicher nicht ausgeglichener Verluste ist nicht zwingend.

Zudem können die einzelnen Verlusttöpfe auf verschiedene übernehmende auszahlende Stellen übertragen werden.⁴⁵ Eine Übertragung der Verlusttöpfe auf mehrere Kreditinstitute erscheint durchaus sinnvoll, wenn eine getrennte Verwahrung der Wirtschaftsgüter i. S. d. § 20 Abs. 2 EStG unter Berücksichtigung der Verlustverrechnungsmöglichkeiten durch den Steuerpflichtigen erfolgt bzw. beabsichtigt ist.

Es ist somit die Möglichkeit gegeben, die Verlustverrechnung weiterhin auf Ebene der auszahlenden Stellen fortführen zu können. Nach Anemüller werden hierdurch Veranlagungsfälle vermieden.⁴⁶ Es stellt sich daher die Frage, aus welchem Grund der Gesetzgeber nur bei einem vollständigen Depotübertrag eine Übertragung der nicht ausgeglichenen Verluste vorsieht. Meines Erachtens könnte beispielsweise eine Übertragung der nicht ausgeglichenen Aktienveräußerungsverluste erfolgen, wenn sämtliche im Depot befindliche Wirtschaftsgüter i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 EStG übertragen werden, da auch eine Erteilung einer Verlustbescheinigung nur über die Höhe der nicht ausgeglichenen Aktienveräußerungsverluste erfolgen kann.⁴⁷

Erfolgt kein vollständiger Übertrag der Wirtschaftsgüter, verbleiben die Verrechnungstöpfe bei der abgebenden auszahlenden Stelle.⁴⁸ Der Gläubiger der Kapitalerträge kann einen Antrag auf Erteilung einer Verlustbescheinigung nach § 43a Abs. 3 Satz 4 EStG über die Höhe des nicht ausgeglichenen Verlusts stellen. Führt

⁴⁴ Vgl. BMF vom 18.01.2016, a. a. O., Rz. 235.

⁴⁵ Vgl. ebenda, Rz. 236; Intemann, Jens, Herrmann/Heuer/Raupach – EStG / KStG - Kommentar zum Einkommen- und Körperschaftsteuergesetz, a. a. O., Anm. 19 zu § 43a EStG.

⁴⁶ Vgl. Anemüller, Christian, Steuerliche Behandlung von Depotüberträgen im Steuerabzugsverfahren - Teil I: Depotübertrag ohne Gläubigerwechsel, a. a. O., S. 226; gl. A. Levedag, Dr. Christian, Schmidt - EStG, a. a. O., Rz. 6 zu § 43a EStG.

⁴⁷ Vgl. BMF vom 18.01.2016, a. a. O., Rz. 233.

⁴⁸ Vgl. Intemann, Jens, Herrmann/Heuer/Raupach – EStG / KStG - Kommentar zum Einkommen- und Körperschaftsteuergesetz, a. a. O., Anm. 19 zu § 43a EStG.

der Depotübertrag zur Beendigung der Kundenbeziehung, schließt die abgebende Stelle in diesem Zeitpunkt die Verlusttöpfe und stellt eine Verlustbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster zum Ende des Jahres aus. Einem gesonderten Antrag zur Ausstellung der Bescheinigung durch den Gläubiger der Kapitalerträge bedarf es in diesem Fall nicht.⁴⁹

3.3 Veräußerung nach erfolgtem Depotübertrag

Der Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen an einer Körperschaft i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG gehört zu den Einkünften aus Kapitalvermögen.⁵⁰ Bei Kapitalerträgen i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Kapitalertrag erhoben.⁵¹ Sofern der auszahlenden Stelle die Anschaffungskosten im maßgeblichen Zeitpunkt bekannt sind, bemisst sich der Kapitalertragsteuerabzug nach dem Gewinn i. S. d. § 20 Abs. 4 EStG.⁵² „Gewinn (...) ist der Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, und den Anschaffungskosten“.⁵³ Der auszahlenden Stelle ist es unter Berücksichtigung der ihr mitgeteilten Anschaffungsdaten sehr wohl möglich den zutreffenden Gewinn zu ermitteln.⁵⁴ Soweit der steuerpflichtige Gewinn aus der Veräußerung der Wirtschaftsgüter der Kapitalertragsteuer unterlegen hat, kommt die Abgeltungswirkung nach § 43 Abs. 5 Satz 1 1. Halbsatz EStG zum Tragen.

Allerdings sind der übernehmenden auszahlenden Stelle nicht immer die Anschaffungsdaten durch die abgebende auszahlende Stelle im Rahmen eines Depotübertrags übermittelt worden. Sofern der auszahlenden Stelle die Anschaffungsdaten nicht bekannt sind, findet die Regelung des § 43a Abs. 2 Satz 7 EStG bei einer späteren Veräußerung Anwendung.⁵⁵ Der Kapitalertragsteuerabzug bemisst sich sodann „nach 30 Prozent der Einnahmen“⁵⁶ aus der Veräußerung oder Einlösung

⁴⁹ Vgl. BMF vom 18.01.2016; a. a. O., Rz. 238; Anemüller, Christian, Steuerliche Behandlung von Depotüberträgen im Steuerabzugsverfahren - Teil I: Depotübertrag ohne Gläubigerwechsel, a. a. O., S. 226.

⁵⁰ Vgl. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 EStG.

⁵¹ Vgl. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 EStG.

⁵² Vgl. § 43a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EStG.

⁵³ § 20 Abs. 4 Satz 1 EStG.

⁵⁴ Vgl. Intemann, Jens, Herrmann/Heuer/Raupach – EStG / KStG - Kommentar zum Einkommen- und Körperschaftsteuergesetz, a. a. O., Anm. 8 zu § 43a EStG.

⁵⁵ Vgl. BT – Drs. 16/4841 vom 27.03.2007, S. 67.

⁵⁶ Sofern es sich bei den veräußerten Wertpapieren beispielsweise um festverzinsliche Wertpapiere handelt, gehören auch die Stückzinsen zu den Einnahmen aus der Veräußerung (vgl. Anemüller, Christian, Steuerliche Behandlung von Depotüberträgen im Steuerabzugsverfahren - Teil I: Depotübertrag ohne Gläubigerwechsel, a. a. O., S. 227).

der Wirtschaftsgüter⁵⁷ (sogen. Ersatzbemessungsgrundlage). Die Verpflichtung zur Vornahme des Kapitalertragsteuerabzugs durch die auszahlende Stelle entfällt mangels Kenntnis der Anschaffungsdaten nicht.⁵⁸

Die Regelung des § 43a Abs. 2 Satz 7 EStG findet nach Auffassung der Finanzverwaltung ebenfalls Anwendung auf Wertpapiere, die vor dem 01. Januar 2009 angeschafft wurden.⁵⁹ Dies hat zur Folge, dass die Ersatzbemessungsgrundlage auch bei einer späteren Veräußerung oder Einlösung von bestandsgeschützten Anteilen Anwendung findet, obwohl keine materiell-rechtliche Steuerpflicht besteht.⁶⁰ Im Falle eines vollzogenen Depotübertrags vor dem 01. Januar 2009 ist meines Erachtens ein Rückschluss auf den Anschaffungszeitpunkt insoweit möglich, als dass die Anschaffung der übertragenen Wirtschaftsgüter i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG vor dem 01. Januar 2009 erfolgt sein muss. Dies setzt jedoch voraus, dass die nunmehr veräußerten Wirtschaftsgüter seit dem Depotübertrag ununterbrochen von der auszahlenden Stelle verwahrt worden sind. Da materiell-rechtlich gar keine Steuerpflicht besteht, müsste insoweit kein Steuerabzug durch die auszahlende Stelle vorgenommen werden. Die Kenntnis der Anschaffungskosten bedarf es somit nicht.

Eine Korrektur des Steuerabzugs nach Anwendung der Ersatzbemessungsgrundlage kann im Rahmen der Veranlagung vorgenommen werden. Es obliegt dem Steuerpflichtigen einen Antrag nach § 32d Abs. 4 EStG zu stellen.⁶¹ Ihm wird hierdurch die Möglichkeit eröffnet, den durch die auszahlende Stelle vorgenommenen Steuereinbehalt dem Grund und der Höhe nach durch das Finanzamt überprüfen zu lassen.⁶² Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Anschaffungsdaten durch den Steuerpflichtigen anhand geeigneter Unterlagen nachgewiesen werden können.⁶³ In Betracht kommen unter anderem Belege über den Ankauf der Wirt-

⁵⁷ § 43a Abs. 2 Satz 7 EStG.

⁵⁸ Vgl. Anemüller, Christian, Steuerliche Behandlung von Depotüberträgen im Steuerabzugsverfahren - Teil I: Depotübertrag ohne Gläubigerwechsel, a. a. O., S. 226.

⁵⁹ Vgl. BMF vom 18.01.2016, a. a. O., Rz. 189.

⁶⁰ Vgl. Anemüller, Christian, Steuerliche Behandlung von Depotüberträgen im Steuerabzugsverfahren - Teil I: Depotübertrag ohne Gläubigerwechsel, a. a. O., S. 227.

⁶¹ Vgl. BMF vom 18.01.2016, a. a. O., Rzn. 182, 145, 194.

⁶² Vgl. § 32d Abs. 4 EStG.

⁶³ Vgl. BMF vom 18.01.2016, a. a. O., Rz. 194.

schaftsgüter. Auch können weitere bisher beim Kapitalertragsteuerabzug nicht berücksichtigte Umstände durch den Steuerpflichtigen steuermindernd geltend gemacht werden.⁶⁴

Sollte die Ersatzbemessungsgrundlage Anwendung bei der Veräußerung von bestandsgeschützten Anteilen gefunden haben, die vor dem 01. Januar 2009 übertragen und seither ununterbrochen von der auszahlenden Stelle verwahrt worden sind, so genügt meines Erachtens ein Nachweis darüber, an welchem Tag der Depotübertrag erfolgte. Der Steuerpflichtige darf meiner Meinung nach nicht verpflichtet werden, die Anschaffungsdaten der Finanzbehörde gegenüber nachweisen zu müssen. Er konnte bei Kauf der Wirtschaftsgüter i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG vor dem 01. Januar 2009 darauf vertrauen, dass der Gewinn aus der Veräußerung nach Ablauf der Spekulationsfrist steuerfrei ist. Anders hingegen verhält es sich bei Wirtschaftsgütern, deren Veräußerungsgewinn unabhängig vom Erwerbszeitpunkt schon immer der Kapitalertragsteuer unterlegen haben. Hier bedarf es regelmäßig der Vorlage von Unterlagen aus denen die Anschaffungsdaten hervorgehen. In der Praxis dürfte es häufig bei der Vorlage von geeigneten Unterlagen immer wieder zu Problemen kommen, da die entsprechenden Unterlagen nicht mehr vorhanden bzw. auffindbar sind. Rechercheaufträge bei den abgebenden auszahlenden Stellen erübrigen sich ebenfalls, da die gesetzliche Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren mittlerweile für alle vor dem 01. Januar 2009 getätigten Käufe von Wirtschaftsgütern i. S. d. § 20 Abs. 2 EStG abgelaufen ist.

Meines Erachtens hat es der Gesetzgeber versäumt, die Kreditinstitute zu einer nachträglichen Übermittlung der Anschaffungsdaten zu verpflichten.

Dagegen besteht für den Steuerpflichtigen nach § 32d Abs. 3 Satz 1 EStG eine Erklärungspflicht, sofern steuerpflichtige Kapitalerträge nicht dem Kapitalertragsteuerabzug unterlegen haben. Dies ist u. a. dann der Fall, wenn die angesetzte Ersatzbemessungsgrundlage kleiner als der tatsächlich erzielte Veräußerungsertrag ist. Die Abgeltungswirkung nach § 43 Abs. 5 Satz 1 EStG tritt nach Auffassung der Finanzverwaltung nur insoweit ein, als die Kapitalerträge der Höhe nach dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen.⁶⁵ Eine Veranlagungspflicht besteht nach

⁶⁴ Vgl. ebenda, Rz. 145; Kühner, Dr. Christian in: Herrmann/Heuer/Raupach – EStG / KStG – Kommentar zum Einkommen- und Körperschaftsteuergesetz. 279. Lieferung Mai 2017. Köln: Verlag Dr. Otto Schmidt, Anm. 72 zu § 32d EStG.

⁶⁵ Vgl. BMF vom 18.01.2016, a. a. O., Rz. 183.

§ 32d Abs. 3 EStG für den darüberhinausgehenden Betrag.⁶⁶

Meines Erachtens wird dem Steuerpflichtigen hierdurch die Pflicht zur Ermittlung der korrekten Bemessungsgrundlage für den Kapitalertragsteuerabzug aufgebürdet. Nur so kann der Steuerpflichtige erkennen, ob Kapitalertragsteuer in zu geringer Höhe durch den Abzugsverpflichteten einbehalten wurde. Voraussetzung für die Ermittlung des tatsächlich erzielten Gewinns aus der Veräußerung ist, dass der Steuerpflichtige die Anschaffungskosten kennt. Dem Steuerpflichtigen dürfte es jedoch nur unter teilweise sehr hohem Aufwand möglich sein diese in Erfahrung zu bringen, sofern es ihm überhaupt gelingen sollte. Ferner stellt sich die Frage, wie die Finanzverwaltung von dem tatsächlich erzielten Gewinn und folglich von einer ggf. vorliegenden Veranlagungspflicht nach § 32d Abs. 3 EStG Kenntnis erlangen solle. Der Auffassung der Finanzverwaltung stehen auch einige Kommentatoren kritisch gegenüber. Kühner vertritt die Auffassung, dass die Veranlagungspflicht nach § 32d Abs. 3 EStG nur Anwendung findet, wenn ein Kapitalertragsteuerabzug nicht stattgefunden hat. Nicht hingegen, wenn ein zu geringer Kapitalertragsteuerabzug erfolgte. Dem Steuerpflichtigen würde dadurch eine Prüfungspflicht auferlegt werden, die nach Ansicht von Kühner als unangemessen zu erachten ist.⁶⁷ Der Ansicht von Kühner schließe ich mich an.

Auf die Veräußerung von bestandsgeschützten Anteilen findet die Regelung des § 32d Abs. 3 EStG keine Anwendung, da der Veräußerungsgewinn mangels einer materiell-rechtlichen Steuerpflicht nicht der Kapitalertragsteuer unterliegt.

Die Regelung des § 32d Abs. 3 EStG trifft alle Steuerpflichtigen gleichermaßen. Eine Einschränkung hinsichtlich ihrer Anwendung erfährt sie durch den Gesetzgeber nicht. Die Finanzverwaltung sieht aus „Billigkeitsgründen“ von einer Veranlagungspflicht ab, wenn die Kapitalerträge im Veranlagungszeitraum, die nicht dem Kapitalertragsteuerabzug unterlegen haben, nicht mehr als 500 EUR betragen haben. Auch dürfen keine weiteren Gründe vorliegen, die eine Veranlagung nach § 32d Abs. 3 EStG begründen.⁶⁸

Es liegt im Ermessen der Finanzverwaltung von einer Veranlagungspflicht abzu-
sehen. Die Anwendung der Billigkeitsregelung führt meines Erachtens zu einer
Ungleichbehandlung der Steuerpflichtigen und missachtet den Grundsatz der

⁶⁶ Vgl. ebenda.

⁶⁷ Vgl. Kühner, Dr. Christian, Herrmann/Heuer/Raupach – EStG / KStG – Kommentar zum Einkommen- und Körperschaftsteuergesetz, a. a. O., Anm. 67 zu § 32d EStG.

⁶⁸ Vgl. BMF vom 18.01.2016, a. a. O., Rz. 183.

Gleichmäßigkeit der Besteuerung. Sie benachteiligt all diejenigen, die von der Regelung nicht profitieren. Auch Kühner spricht von einer Ungleichbehandlung. Aus seiner Sicht dürfte diese jedoch aufgrund des Schwellenwerts nicht erheblich sein.⁶⁹ Andere Kommentatoren beurteilen hingegen die Regelung der Finanzverwaltung weitaus kritischer. Die Finanzverwaltung dürfe nach Oellerich nicht von dem „grundsätzlichen Gesetzesbefehl“ allein deswegen abweichen, nur weil sie von geringen Steuereinnahmen ausgeht.⁷⁰

3.4 Gebühren bei einem Depotübertrag

Die auszahlende Stelle ist gegenüber dem Depotinhaber zur Herausgabe der im Depot verwahrten Wirtschaftsgüter gesetzlich verpflichtet. Dieser Verpflichtung kommt sie auch durch die Übertragung der verwahrten Wirtschaftsgüter von einem Depot auf ein anderes Depot desselben Gläubigers nach.⁷¹ Ein Entgelt für die Übertragung von Wertpapieren darf dem Depotinhaber hierfür nicht in Rechnung gestellt werden. Der Bundesgerichtshof erklärte entsprechende Klauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der auszahlenden Stellen für unzulässig.⁷²

Hingegen können fremde Spesen an den Depotinhaber weitergereicht werden. Diese können beispielsweise durch einen Lagerstellenwechsel anfallen. Eine ertragsteuerliche Berücksichtigung der ggf. angefallenen fremden Spesen scheidet meines Erachtens aus. Mit Einführung der Abgeltungsteuer entfiel der Abzug der tatsächlichen und nachgewiesenen Werbungskosten im Rahmen der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen.⁷³ Stattdessen wird dem Steuerpflichtigen seither ein Sparer-Pauschbetrag gewährt.⁷⁴ Eine Benachteiligung durch diese Regelung erfahren folglich all diejenigen, deren tatsächlichen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erzielung von Einkünften aus Kapitalvermögen höher sind, als der gewährte Sparer-Pauschbetrag beträgt. An der Verfassungsmäßigkeit des Werbungskostenabzugsverbots bestehen jedoch keine Zweifel.⁷⁵ Folglich scheidet eine Berücksichtigung der durch den Steuerpflichtigen wirtschaftlich getragenen

⁶⁹ Vgl. Kühner, Dr. Christian, Herrmann/Heuer/Raupach – EStG / KStG - Kommentar zum Einkommen- und Körperschaftsteuergesetz, a. a. O., Anm. 68 zu § 32d EStG.

⁷⁰ Vgl. Oellerich, Dr. Ingo in: Bordewin/Brandt – Einkommensteuergesetz – Kommentar. 434. Aktualisierung Februar 2021. Heidelberg: C. F. Müller, Rn. 110 zu § 32d EStG.

⁷¹ Siehe BGH, Urteil vom 30.11.2004, XI ZR 200/03, BGHZ 161 S. 189 – 196, Rn. 10.

⁷² Vgl. ebenda, Rn. 12, 13.

⁷³ Das Werbungskostenabzugsverbot gilt nur, wenn die Einkünfte aus Kapitalvermögen unter den gesonderten Steuertarif nach § 32d Abs. 1 EStG fallen (vgl. Levedag, Dr. Christian, Schmidt – EStG, a. a. O., Rz. 264 zu § 20 EStG).

⁷⁴ Siehe § 20 Abs. 9 S. 1, 2 EStG; BT – Drs. 16/4841 vom 27.03.2007, S. 57.

⁷⁵ Vgl. BFH, Urteil vom 01.07.2014, VIII R 53/12, BStBl. II 2014 S. 975, Rn. 14.

fremden Spesen als Werbungskosten im Rahmen der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen aus.

Meines Erachtens scheidet auch eine steuerwirksame Geltendmachung als Anschaffungs- oder Veräußerungsnebenkosten aus. Die fremden Spesen müssten in einem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit einem Anschaffungs- bzw. Veräußerungsvorgang stehen. Bei einem Depotübertrag ohne Gläubigerwechsel handelt es sich jedoch weder um einen Veräußerungs- noch um einen Anschaffungsvorgang. Infolgedessen kann es sich bei den fremden Spesen weder um Nebenkosten des Erwerbs noch um Nebenkosten der Veräußerung handeln.

3.5 Einkünfte aus sonstigen Leistungen (§ 22 Nummer 3 EStG)

Kreditinstitute werben zunehmend mit attraktiven Prämien um Neukunden zu gewinnen. So wirbt eine namenhafte Bank mit einer Prämie von bis zu 7.500 EUR für den Übertrag eines Depotvolumens in Höhe von mindestens 10.000 EUR auf ein bei ihr geführtes Depot.

Nach Auffassung des Bundesministeriums für Finanzen stellt die gezahlte Prämie für einen Depotübertrag bei dem Steuerpflichtigen Einkünften aus sonstigen Leistungen i. S. d. § 22 Nr. 3 EStG dar.⁷⁶ Es sei denn, die Prämie ist den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit oder Vermietung und Verpachtung zuzurechnen.⁷⁷ Meiner Ansicht nach schließt die Finanzverwaltung zutreffend eine Zuordnung zu den Einkünften aus Kapitalvermögen aus. Die Geldprämie stellt weder eine Einnahme aus der Kapitalüberlassung noch eine Einnahme aus der Veräußerung von Kapitalanlagen dar. Folglich kann es sich auch um kein besonderes Entgelt oder einen besonderen Vorteil i. S. d. § 20 Abs. 3 EStG handeln. Die Regelung präzisiert lediglich den Umfang der Einnahmen i. S. d. § 20 Abs. 1 und 2 EStG, enthält jedoch „keinen selbständigen Besteuerungstatbestand“.⁷⁸

„Eine (sonstige) Leistung i. S. des § 22 Nr. 3 EStG ist jedes Tun, Dulden oder Unterlassen, das Gegenstand eines entgeltlichen Vertrages sein kann und das

⁷⁶ Vgl. BMF vom 18.01.2016, a. a. o., Rz. 129b.

⁷⁷ Vgl. ebenda.

⁷⁸ Vgl. Levedag, Dr. Christian, Schmidt – EStG, a. a. O., Rz. 190 zu § 20 EStG; Bleschick, Dr. Sascha in: Kirchhof – EStG – Kommentar. 19. Auflage. Köln: Verlag Dr. Otto Schmidt, 2020, Rn. 148 zu § 20 EStG.

eine Gegenleistung auslöst“.⁷⁹ Es darf sich weder um einen privaten Veräußerungsvorgang noch um einen privaten veräußerungsähnlichen Vorgang handeln.⁸⁰ Das Entgelt darf nicht für die endgültige Aufgabe eines Vermögenswertes in seiner Substanz gezahlt werden.⁸¹ Bei einem Depotübertrag ohne Gläubigerwechsel handelt es sich um keinen Veräußerungsvorgang. Die Geldprämie wird dem Steuerpflichtigen als Gegenleistung für den Depotübertrag gewährt. Nach der Rechtsprechung des BFH muss die Gegenleistung in einem wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Verhalten des Steuerpflichtigen stehen und von diesem angenommen werden.⁸² Ein Zusammenhang zwischen Depotübertrag und Geldprämie liegt meines Erachtens unstrittig vor. Als nicht erforderlich erachtet die Rechtsprechung ein Handeln des Steuerpflichtigen um des Entgelts willen.⁸³

Die Einkünfte aus sonstigen Leistungen ermitteln sich als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten.⁸⁴ Sofern dem Steuerpflichtigen im Zusammenhang mit der Geldprämie Aufwendungen entstanden sind, können diese als Werbungskosten berücksichtigt werden. Meines Erachtens bedarf es aufgrund von möglichen Abgrenzungsproblemen einer expliziten Regelung. So handelt es sich beispielsweise bei Aufwendungen für das Porto zum Versenden der Depotvertragsunterlagen aber auch bei den fremden Spesen grundsätzlich um Werbungskosten im Zusammenhang mit den Einkünften aus Kapitalvermögen. Jedoch ist auch ein Zusammenhang mit den sonstigen Einkünften i. S. v. § 22 Nr. 3 EStG nicht zu verneinen, sofern ein Depotübertrag nur erfolgte, um die Prämie zu erhalten. Ggf. ist eine Aufteilung der Werbungskosten vorzunehmen. Dem steht das Abzugsverbot der tatsächlichen Werbungskosten nach § 20 Abs. 9 EStG nicht entgegen.⁸⁵

Einkünfte aus sonstigen Leistungen i. S. v. § 22 Nr. 3 EStG sind einkommensteuerpflichtig, wenn sie 256 Euro im Kalenderjahr übersteigen. Es handelt sich hierbei um eine Freigrenze. Normiert ist diese in § 22 Nr. 3 Satz 2 EStG. Für die Prüfung, ob die Freigrenze Anwendung findet, sind nach herrschender Meinung alle Einkünfte aus sonstigen Leistungen i. S. v. § 22 Nr. 3 EStG zu addieren bzw. zu saldieren.⁸⁶

⁷⁹ Vgl. BFH, Urteil vom 21.09.2004, IX R 13/02, BStBl. II 2005 S. 44, Rn. 11.

⁸⁰ Vgl. Weber-Grellert, Prof. Dr. Heinrich in: Schmidt – EStG. 39. Auflage. München: Verlag C. H. Beck, 2020, Rz. 131 zu § 22 EStG.

⁸¹ Vgl. BFH, Urteil vom 28.11.1984, I R 290/81, BStBl. II 1985 S. 264, Rn. 12.

⁸² Vgl. BFH, Urteil vom 21.09.2004, IX R 13/02, BStBl. II 2005 S. 44, Rn. 17.

⁸³ Vgl. ebenda, Rn. 13.

⁸⁴ Vgl. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG.

⁸⁵ Vgl. Levedag, Dr. Christian, Schmidt – EStG, a. a. O., Rz. 265 zu § 20 EStG.

⁸⁶ Vgl. Weber-Grellet, Prof. Dr. Heinrich, Schmidt – EStG, a. a. O., Rz. 147 zu § 22 EStG.

Das übernehmende Kreditinstitut ist nach Auffassung der Finanzverwaltung verpflichtet, den Kunden auf die Steuerpflicht hinzuweisen.⁸⁷ Der Hinweis ist im Zeitpunkt der Auszahlung der Geldprämie zu erteilen.⁸⁸ Genaue Regelungen zur Art des Hinweises enthält das Anwendungsschreiben des Bundesministeriums für Finanzen nicht. Meiner Meinung nach sollte der Hinweis aus Beweisgründen schriftlich erfolgen. Denkbar ist ein Hinweis bei der Gutschrift auf dem angegebenen Verrechnungskonto. Ein Hinweis in einer Werbeanzeige oder im Depot eröffnungsantrag erscheint mir daher als unzureichend, um dieser Hinweispflicht zu genügen.

⁸⁷ Vgl. BMF vom 18.01.2016, a. a. O., Rz. 129b.

⁸⁸ Vgl. ebenda.

4 Depotübertrag mit Gläubigerwechsel

Die Übertragung der Wirtschaftsgüter i. S. d. § 20 Abs. 2 EStG auf einen anderen Gläubiger kann entgeltlich als auch unentgeltlich erfolgen. Grundsätzlich geht der Gesetzgeber von einem entgeltlichen Vorgang aus.⁸⁹ Nur wenn der Steuerpflichtige gegenüber der auszahlenden Stelle eine anderslautende Erklärung abgibt, ist die Übertragung nicht als entgeltlicher Vorgang zu behandeln.⁹⁰

4.1 Einkommensteuerliche Behandlung

4.1.1 Veräußerungsfiktion nach § 43 Absatz 1 Satz 4 EStG

Der Gesetzgeber fingiert für Zwecke des Kapitalertragsteuerabzugs bei der Übertragung von Wirtschaftsgütern i. S. d. § 20 Abs. 2 EStG auf einen anderen Gläubiger eine Veräußerung des Wirtschaftsguts. Voraussetzung ist jedoch, dass das Wirtschaftsgut von einer auszahlenden Stelle verwahrt oder verwaltet wird.⁹¹ Eine steuerpflichtige Veräußerung i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 4 EStG liegt jedoch nur dann vor, wenn sich für den Veräußerungsgewinn eine materiell–rechtliche Steuerpflicht nach § 52 Abs. 28 EStG i. V. m. § 20 Abs. 2 EStG ergeben würde. Überträgt der bisherige Gläubiger der Kapitalerträge bspw. Aktien auf einen Dritten, die er vor dem 01. Januar 2009 angeschafft hat, so stellt die Übertragung keinen steuerpflichtigen Veräußerungsvorgang i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 4 EStG dar.⁹²

4.1.1.1 Zielsetzung

Der Gesetzgeber geht folglich bei einem Depotübertrag mit Gläubigerwechsel grundsätzlich von einer entgeltlichen Übertragung der Wirtschaftsgüter i. S. d. § 20 Abs. 2 EStG aus.⁹³ Hierdurch wird erreicht, dass das Steueraufkommen bereits im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs sichergestellt werden kann.⁹⁴ Aufgrund

⁸⁹ Vgl. Anemüller, Christian, Steuerliche Behandlung von Depotüberträgen im Steuerabzugsverfahren – Teil II: Depotübertrag mit Gläubigerwechsel und Einzelfragen, a. a. O., S. 247.

⁹⁰ Siehe § 43 Abs. 1 Satz 5 EStG.

⁹¹ Vgl. § 43 Abs. 1 Satz 4 EStG.

⁹² Vgl. BMF vom 18.01.2016, a. a. O., Rz. 163 mit Beispiel.

⁹³ Vgl. Anemüller, Christian, Steuerliche Behandlung von Depotüberträgen im Steuerabzugsverfahren – Teil II: Depotübertrag mit Gläubigerwechsel und Einzelfragen, a. a. O., S. 247.

⁹⁴ Vgl. BT - Drs. 16/4841 vom 27.03.2007, S. 66.

der Veräußerungsfiktion hat die auszahlende Stelle Kapitalertragsteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.⁹⁵ Laut Hartrott wird die Fiktion als zulässig erachtet.⁹⁶

Die schuldrechtliche Vereinbarung zu einem tatsächlich entgeltlichen Depotübertrag wird i. d. R. ausschließlich zwischen dem bisherigen Gläubiger der Kapitalerträge und dem Neugläubiger getroffen.⁹⁷ Der auszahlenden Stelle sind die vereinbarten Konditionen daher nicht bekannt. Der Gesetzgeber sieht eine Berücksichtigung der tatsächlichen Konditionen auf Ebene der auszahlenden Stelle auch nicht vor. Die Übertragung von Wirtschaftsgütern i. S. d. § 20 Abs. 2 EStG wird bei Anwendung der Veräußerungsfiktion stets als vollentgeltliches Veräußerungsgeschäft behandelt. Die Bemessungsgrundlage für den Kapitalertragsteuerabzug wird ebenfalls durch den Gesetzgeber vorgegeben. Die Regelung ermöglicht auf Ebene der auszahlenden Stellen eine einfache und schnelle Abwicklung.

4.1.1.2 Bemessung der Kapitalertragsteuer

Die die Kapitalerträge auszahlende Stelle hat in dem Zeitpunkt, in dem die Kapitalerträge dem Gläubiger zufließen, den Kapitalertragsteuerabzug vorzunehmen.⁹⁸ Im Falle eines Depotübertrags i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 4 EStG ist wohl auf den Zeitpunkt der Ausführung des Depotübertrags abzustellen, da ein tatsächlicher Zufluss von Kapitalerträgen nicht erfolgt. Der Kapitalertragsteuerabzug erfolgt für Rechnung des Gläubigers der Kapitalerträge.⁹⁹

Gemäß § 43a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG beträgt die Kapitalertragsteuer in Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 EStG 25 Prozent des Kapitalertrags. Neben der Verpflichtung zum Einbehalt der Kapitalertragsteuer, ergibt sich eine Verpflichtung zum Einbehalt des Solidaritätszuschlags. Der Solidaritätszuschlag beträgt 5,5 Prozent der zu erhebenden Kapitalertragsteuer.¹⁰⁰ Ggf. unterliegt der Kapitalertrag auch der Kirchensteuer, wenn für den Steuerpflichtigen eine Kirchensteuerpflicht

⁹⁵ Vgl. Anemüller, Christian, Steuerliche Behandlung von Depotüberträgen im Steuerabzugsverfahren – Teil II: Depotübertrag mit Gläubigerwechsel und Einzelfragen, a. a. O., S. 247.

⁹⁶ Vgl. Hartrott, Sebastian, Herrmann/Heuer/Raupach – EStG / KStG – Kommentar zum Einkommen- und Körperschaftsteuergesetz, a. a. O., Anm. 56 zu § 43 EStG.

⁹⁷ Vgl. Anemüller, Christian, Steuerliche Behandlung von Depotüberträgen im Steuerabzugsverfahren – Teil II: Depotübertrag mit Gläubigerwechsel und Einzelfragen, a. a. O., S. 247.

⁹⁸ Siehe §§ 44 Abs. 1 S. 2, 3 i. V. m. 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 EStG.

⁹⁹ Siehe § 44 Abs. 1 Satz 3 EStG.

¹⁰⁰ Siehe §§ 3 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. 4 Satz 1 SolzG.

besteht. In diesem Fall ist die Kapitalertragsteuer nach § 43a Abs. 1 Satz 2 EStG zu ermitteln.

Die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer in Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 4 EStG erfolgt nach den Vorschriften des § 43a Abs. 2 Satz 8 bis 10 EStG. Nach § 43a Abs. 2 Satz 8 EStG gilt der Börsenpreis zum Zeitpunkt der Übertragung der Wirtschaftsgüter i. S. d. § 20 Abs. 2 EStG als Einnahme aus der fiktiven Veräußerung.¹⁰¹ Etwaige Veräußerungskosten i. S. d. § 20 Abs. 4 Satz 1 EStG mindern die Bemessungsgrundlage. Als Veräußerungskosten gelten die mit dem Depotübertrag verbundenen Kosten.¹⁰² Der Gesetzgeber gibt mit der Regelung des § 43a Abs. 2 Satz 9 EStG vor, wie die Ermittlung des Börsenpreises für Zwecke des Kapitalertragsteuerabzugs zu erfolgen hat. Anemüller spricht im Zusammenhang mit der Regelung des § 43a Abs. 2 Satz 9 EStG vom „Niederstwertprinzip“.¹⁰³ „Zur Ermittlung des Börsenpreises ist der niedrigste (...) im regulierten Markt notierte Kurs anzusetzen“.¹⁰⁴ Da die übertragende auszahlende Stelle zur unverzüglichen Abrechnung verpflichtet ist, wird auf den niedrigsten am Vortag der Übertragung notierten Kurs abgestellt.¹⁰⁵ Liegt an diesem Tag keine Notierung vor, so erfolgt ein Ansatz der übertragenen Wirtschaftsgüter mit dem letzten innerhalb von 30 Tagen vor dem Tag der Depotübertragung notierten Kurs.¹⁰⁶ „Entsprechendes gilt für Wertpapiere, die im Inland in den Freiverkehr einbezogen sind oder in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Artikels 1 Nummer 13 der Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen (ABl. EG Nr. L 141 S. 27) zugelassen sind.“¹⁰⁷

Nach dem Gesetzeswortlaut bedarf es zum Ansatz der Wirtschaftsgüter mit dem Börsenkurs keiner Zulassung jener zum regulierten Markt am Übertragungstich-

¹⁰¹In die Bemessungsgrundlage des Kapitalertragsteuerabzugs sind im Falle der Übertragung von beispielsweise festverzinslichen Wertpapieren auch Stückzinsen mit einzubeziehen (vgl. Intemann, Jens, Herrmann/Heuer/Raupach – EStG / KStG - Kommentar zum Einkommen- und Körperschaftsteuergesetz, a. a. O., Anm. 12 zu § 43a EStG).

¹⁰²Vgl. § 43a Abs. 2 Satz 8 EStG.

¹⁰³Vgl. Anemüller, Christian, Steuerliche Behandlung von Depotüberträgen im Steuerabzugsverfahren – Teil II: Depotübertrag mit Gläubigerwechsel und Einzelfragen, a. a. O., S. 248.

¹⁰⁴§ 43a Abs. 2 Satz 9 1. Halbsatz EStG.

¹⁰⁵Vgl. Bieling, Björn, Liem, Pui Kheng: Übertragung von Kapitalanlagen im Lichte der Abgeltungsteuer – Vermögensverwaltung optimieren in ErbStB. Köln: Verlag Dr. Otto Schmidt, 2009, S. 21 – 27 [24].

¹⁰⁶Vgl. § 43a Abs. 2 Satz 9 2. Halbsatz EStG.

¹⁰⁷§ 43a Abs. 2 Satz 9 3. Halbsatz EStG.

tag. Sodass zur Ermittlung des Börsenpreises trotz fehlender Zulassung am Übertragungstag auf einen innerhalb der letzten 30 Tagen vor dem Tag der Übertragung notierten Börsenkurs zurückgegriffen werden kann.

Sofern kein Börsenpreis vorliegt, bemisst sich die Kapitalertragsteuer nach der Ersatzbemessungsgrundlage. Gemäß § 43a Abs. 2 Satz 10 EStG beträgt diese 30 Prozent der Anschaffungskosten des jeweils übertragenen Wirtschaftsguts. Eine Berücksichtigung von Veräußerungskosten bei Anwendung der Ersatzbemessungsgrundlage unterbleibt.¹⁰⁸

Sofern auch eine Ersatzbemessungsgrundlage nicht ermittelbar ist, hat die auszahlende Stelle eine Meldung an das zuständige Finanzamt vorzunehmen.¹⁰⁹ Diese hat entsprechend der Regelung § 44 Abs. 1 Satz 7 ff. EStG zu erfolgen.¹¹⁰ Nach Ansicht der Finanzverwaltung ist eine Ersatzbemessungsgrundlage nicht ermittelbar, wenn weder ein Veräußerungspreis ermittelbar ist noch die Kosten der Anschaffung bekannt sind.¹¹¹ Weitere Ausführungen tätigt die Finanzverwaltung hierzu nicht. Daher stellt sich die Frage, ob unter dem Veräußerungspreis nur der Börsenpreis nach § 43a Abs. 2 Satz 9 EStG zu verstehen ist oder auch ein ggf. tatsächlich vereinbarter Veräußerungspreis. Die tatsächlich vereinbarten Konditionen wären folglich von der abgebenden auszahlenden Stelle zu erfragen. Da es sich nach dem Gesetzeswortlaut des § 43a Abs. 2 Satz 8 EStG um eine Fiktion der Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer handelt, ist diese auch grundsätzlich widerlegbar. Allerdings benennt der Gesetzgeber keine Voraussetzungen, die gegeben sein müssen, um von der fingierten Bemessungsgrundlage abweichen zu können. Zumal findet die Ersatzbemessungsgrundlage nach § 43a Abs. 2 Satz 10 EStG Anwendung, wenn ein Börsenpreis nicht vorliegt. Auf einen ggf. tatsächlich vereinbarten Veräußerungspreis wird nicht eingegangen. Dies lässt meines Erachtens die Schlussfolgerung zu, dass eine Berücksichtigung des vereinbarten Veräußerungspreises bei einer tatsächlich entgeltlichen Übertragung unter Anwendung der Veräußerungsfiktion auf Ebene der auszahlenden Stellen nicht vorgesehen ist und daher unter dem Veräußerungspreis lediglich der Börsenpreis nach § 43a Abs. 2 Satz 9 EStG zu verstehen ist. Nach meiner Ansicht

¹⁰⁸Vgl. Geurts, Dr. Matthias in: Bordewin/Brandt – Einkommensteuergesetz – Kommentar. 425. Aktualisierung April 2020. Heidelberg: C. F. Müller, Rn. 34 zu § 43a EStG.

¹⁰⁹Vgl. Anemüller, Christian, Steuerliche Behandlung von Depotüberträgen im Steuerabzugsverfahren – Teil II: Depotübertrag mit Gläubigerwechsel und Einzelfragen, a. a. O., S. 248; BMF vom 18.01.2016, a. a. O., Rz. 195.

¹¹⁰Vgl. BMF vom 18.01.2016, a. a. O., Rz. 195.

¹¹¹Vgl. ebenda.

erfolgt daher eine Meldung, sofern weder ein Börsenpreis ermittelbar ist noch die Anschaffungskosten bekannt sind.

Die Anzeige nach § 44 Abs. 1 Satz 10 EStG hat gegenüber dem für den Steuerabzug Verpflichteten zuständigen Betriebsstättenfinanzamt zu erfolgen. Der Steuerabzugsverpflichtete hat u. a. die Höhe des Ertrags, für den der Kapitalertragsteuereinkommenbehalt fehlgeschlagen ist, in der Mitteilung anzugeben.¹¹² Jedoch ist dies bei fehlender Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer nicht möglich. Die Meldung beschränkt sich meines Erachtens folglich auf die übrigen Pflichtangaben.¹¹³ In diesem Fall kann die Anzeige direkt durch den zum Steuerabzug Verpflichteten vorgenommen werden.¹¹⁴ Gemäß § 44 Abs. 1 Satz 11 EStG ist der Gläubiger der Kapitalerträge zur Zahlung der nicht erhobenen Kapitalertragsteuer durch das Finanzamt nach erfolgter Mitteilung aufzufordern. Ob dies auch in diesem Fall zu erfolgen hat, bleibt nach meinem Dafürhalten durch die Finanzverwaltung unbeantwortet. So bedarf es ohnehin zunächst einmal der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer. Meines Erachtens sollte ausschließlich das Wohnsitzfinanzamt des Übertragenden hierfür zuständig sein, da auch diesem Finanzamt die abschließende einkommensteuerliche Beurteilung des zugrunde liegenden Sachverhalts obliegt. Ergibt die Sachverhaltsaufklärung, dass es sich um eine tatsächlich entgeltliche Übertragung von Wirtschaftsgütern i. S. d. § 20 Abs. 2 EStG handelt, so könne das Wohnsitzfinanzamt die ermittelte Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer dem Betriebsstättenfinanzamt mitteilen. Das Betriebsstättenfinanzamt hätte somit zunächst das jeweilige Wohnsitzfinanzamt über die vorliegende Mitteilung nach § 44 Abs. 1 Satz 10 EStG zu informieren und ggf. im weiteren Verlauf die bisher noch nicht erhobene Kapitalertragsteuer vom Gläubiger der Kapitalerträge nachzufordern. Anders verhält es sich, wenn die Sachverhaltsermittlung ergibt, dass es sich um einen tatsächlich unentgeltlichen Depotübertrag handelt. Da ein unentgeltlicher Depotübertrag nicht der Kapitalertragsteuer unterliegt, bedürfe es auch keiner Nachforderung der Kapitalertragsteuer.

¹¹²Vgl. BMF vom 18.01.2016, a. a. O., Rz. 251d.

¹¹³Siehe ebenda.

¹¹⁴Vgl. Gersch, Dr. Eva-Maria in: Kirchhof/Söhn/Mellinghoff – Einkommensteuergesetz. 226. Aktualisierung Januar 2012. Heidelberg: C. F. Müller, B 96 zu § 44 EStG.

4.1.1.3 Begleichung der Steuerabzugsbeträge

Der Übertrag der Wirtschaftsgüter i. S. d. § 20 Abs. 2 EStG auf einen anderen Gläubiger gilt, wie bereits ausgeführt, lediglich für Zwecke des Kapitalertragsteuerabzugs als Veräußerung. Dies bedeutet, dass dem Gläubiger der Kapitalerträge tatsächlich keine Einnahmen aus der (fiktiven) Veräußerung zufließen. Der auszahlenden Stelle steht demzufolge keine Liquidität für den Einbehalt der Kapitalertragssteuer zur Verfügung.¹¹⁵ Nach dem Bundesministerium der Finanzen findet § 44 Abs. 1 Satz 7 bis 11 EStG entsprechend Anwendung.¹¹⁶ Der Gläubiger der Kapitalerträge hat dem zum Steuerabzug Verpflichteten den Betrag zur Verfügung zu stellen, den es zur Deckung der Kapitalertragsteuer bedarf.¹¹⁷

Sofern der Gläubiger der Kapitalerträge ein Konto beim zum Steuerabzug Verpflichteten unterhält, ist der zum Steuerabzug Verpflichtete berechtigt, den Fehlbetrag von diesem Konto einzuziehen. Eine Einwilligung des Gläubigers bedarf es in diesem Fall nicht.¹¹⁸ Nach Ansicht der Finanzverwaltung kann auch auf das zum Depot hinterlegte Verrechnungskonto zugegriffen werden, wenn es sich beim Kontoinhaber und Gläubiger der Kapitalerträge nicht um ein und dieselbe Person handelt.¹¹⁹ Meiner Meinung nach kommt dies jedoch nur bei Gemeinschaftsdepots in Betracht.

Gemäß § 44 Abs. 1 Satz 9 EStG darf zur Deckung des Fehlbetrags auch auf einen Kontokorrentkredit zugegriffen werden. Die Nutzung ist jedoch auf die noch nicht in Anspruch genommene Kontokorrentkreditlinie beschränkt.¹²⁰ Weiterhin wurde dem Gläubiger seitens des Gesetzgebers ein Widerspruchsrecht im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme eines Kontokorrentkredits zugebilligt. Soweit der Gläubiger vor Zufluss der Kapitalerträge dem Einzug widerspricht, hat die Inanspruchnahme des Kontokorrentkredits entweder vollumfänglich oder zum Teil zu unterbleiben.¹²¹ Sofern das Konto auf den Namen mehrerer Personen lautet, ge-

¹¹⁵Vgl. Anemüller, Christian, Steuerliche Behandlung von Depotüberträgen im Steuerabzugsverfahren – Teil II: Depotübertrag mit Gläubigerwechsel und Einzelfragen, a. a. O., S. 248.

¹¹⁶Vgl. BMF vom 18.01.2016, a. a. O., Rz. 164.

¹¹⁷Vgl. § 44 Abs. 1 Satz 7 EStG.

¹¹⁸Vgl. § 44 Abs. 1 Satz 8 EStG.

¹¹⁹Vgl. BMF vom 18.01.2016, a. a. O., Rz. 251a.

¹²⁰Vgl. § 44 Abs. 1 Satz 9 EStG.

¹²¹Vgl. Hartrott, Sebastian, Herrmann/Heuer/Raupach – EStG / KStG – Kommentar zum Einkommen- und Körperschaftsteuergesetz, a. a. O., Anm. 13 zu § 44 EStG.

nügt nach Ansicht der Finanzverwaltung der Widerspruch eines Kontenberechtigten.¹²² Nach dem Gesetzeswortlaut entfaltet der Widerruf nur Wirkung für die Zukunft. Er gilt bis zu dessen Rücknahme durch den Gläubiger.¹²³ Sofern der Widerspruch zeitlich nach Vorwegnahme des Kapitalertragsteuerabzugs erfolgt, ist eine Rückerstattung ausgeschlossen.¹²⁴ Meines Erachtens ist in Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 4 EStG auf den Übertragungszeitpunkt abzustellen.

Nach § 44 Abs. 1 Satz 10 EStG hat die zum Steuerabzug Verpflichtete eine Anzeige an das für sie zuständige Betriebsstättenfinanzamt vorzunehmen, soweit der Gläubiger der Kapitalerträge den zur Deckung der Kapitalertragsteuer fehlenden Betrag trotz Aufforderung¹²⁵ nicht zur Verfügung gestellt hat. Die Anzeige ist bis zum 28. bzw. 29. Februar des auf den Besteuerungszeitraum folgenden Jahres vorzunehmen.¹²⁶ Gemäß § 44 Abs. 1 Satz 11 EStG ist der Gläubiger der Kapitalerträge zur Zahlung der nicht erhobenen Kapitalertragsteuer durch das Finanzamt aufzufordern. Nach dem Wortlaut des Gesetzes besteht für das Finanzamt die Pflicht zur Nachforderung der Kapitalertragsteuer, hingegen Levedag lediglich von der Möglichkeit der Nachforderung durch das Finanzamt spricht.¹²⁷ Welches Finanzamt hierzu auffordert, bleibt durch den Gesetzgeber jedoch unbeantwortet.¹²⁸ Es liegt nahe, dass diese Aufgabe dem für den Steuerabzugsverpflichteten zuständigen Betriebsstättenfinanzamt obliegt, da auch die Anzeige an jenes Finanzamt zu erfolgen hat. Dies erscheint mir insoweit sachgerecht, als dass es lediglich die Nachforderung betrifft. Es bedarf in diesem Fall keine Ermittlung einer Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer. Die abschließende einkommensteuerliche Beurteilung des Sachverhalts obliege weiterhin dem Wohnsitzfinanzamt des Gläubigers der Kapitalerträge.

4.1.1.4 Auswirkungen auf den Erwerber

Die Einbuchung der übertragenen Wirtschaftsgüter erfolgt bei der übernehmenden auszahlenden Stelle in Höhe der Anschaffungskosten. Bei einer späteren Veräußerung oder Einlösung der übertragenen Wirtschaftsgüter i. S. d. § 20 Abs. 2 EStG

¹²²Vgl. BMF vom 18.01.2016, a. a. O., Rz. 251a.

¹²³Vgl. ebenda.

¹²⁴Vgl. BT - Drs. 18/8739 vom 08.06.2016, S. 116.

¹²⁵Vgl. Gersch, Dr. Eva-Maria, Kirchhof/Söhn/Mellinghoff – Einkommensteuergesetz, a. a. O., B 95 zu § 44 EStG.

¹²⁶BMF vom 18.01.2016, a. a. O., Rz. 251b; § 93c Abs. 1 Nr. 1 1. Halbsatz AO.

¹²⁷Vgl. Levedag, Dr. Christian, Schmidt – EStG, a. a. O., Rz. 14 zu § 44 EStG.

¹²⁸Vgl. Geurts, Dr. Matthias, Bordewin/Brandt – Einkommensteuergesetz – Kommentar, a. a. O., Rn. 54 zu § 44 EStG.

durch den neuen Gläubiger sind diese bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Kapitalertragsteuerabzug zu berücksichtigen. Sofern durch die abgebende Stelle ein Börsenpreis bei der Übertragung angesetzt wurde, ist dieser gemäß § 43a Abs. 2 Satz 11 EStG von der übernehmenden Stelle als Anschaffungskosten anzusetzen.¹²⁹ Der Börsenpreis beim Erwerber wird entsprechend der Regelung des § 43a Abs. 2 Satz 9 EStG ermittelt.¹³⁰

Sofern kein Börsenpreis ermittelt werden konnte, findet bei einer späteren Veräußerung oder Einlösung der Wirtschaftsgüter die Ersatzbemessungsgrundlage nach § 43a Abs. 2 Satz 13 EStG Anwendung. Der Kapitalertragsteuerabzug bemisst sich „nach 30 Prozent der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wirtschaftsgüter“.¹³¹

4.1.1.5 Antrag nach § 32d Abs. 4 EStG

Sofern die auszahlende Stelle aufgrund fehlender oder falscher Angaben einen Depotübertrag mit Gläubigerwechsel als entgeltlich anstatt unentgeltlich behandelte, obliegt es dem Übertragenden einen Antrag auf Veranlagung nach § 32d Abs. 4 EStG bei dem für ihn zuständigen Wohnsitzfinanzamt zu stellen. Im Rahmen der Veranlagung sind die Nachweise durch den Übertragenden zu erbringen, dass es sich tatsächlich um einen unentgeltlichen Depotübertrag handelt und demzufolge um einen materiell nicht steuerbaren Vorgang.¹³² Die von der auszahlenden Stelle einbehaltene Kapitalertragsteuer wird nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a EStG angerechnet und kann ggf. zu einer Erstattung der Einkommensteuer führen.

4.1.2 Unentgeltlicher Depotübertrag mit Gläubigerwechsel

Der Gesetzgeber schließt die Anwendung der Veräußerungsfiktion nach § 43 Abs. 1 Satz 4 EStG aus, wenn der auszahlenden Stelle die Unentgeltlichkeit des Übertrags sowie die in § 43 Abs. 1 Satz 6 Nr. 4 – 6 EStG genannten Daten durch den Übertragenden mitgeteilt wird. Aus Sicht der Finanzverwaltung gilt für Zwecke des Kapitalertragsteuerabzugs ein Depotübertrag zwischen Ehegatten / Lebenspartnern auch als unentgeltlicher Übertrag i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 5 und 6

¹²⁹Ggf. angesetzte Stückzinsen sind beim Erwerber gemäß § 43a Abs. 2 Satz 11 EStG nach § 43a Abs. 3 EStG zu berücksichtigen.

¹³⁰Vgl. § 43a Abs. 2 Satz 12 EStG.

¹³¹§ 43a Abs. 2 Satz 13 EStG.

¹³²Vgl. Levedag, Dr. Christian, Schmidt – EStG, a. a. O, Rz. 16 zu § 43 EStG.

ESTG.¹³³ Die Auffassung beruht u. a. auf der Annahme, dass es sich bei der Übertragung ggf. um eine Schenkung unter Lebenden handelt.¹³⁴ Ebenso ist bei einem Depotübertrag mit Gläubigerwechsel aus Anlass von Erbfällen von einem unentgeltlichen Depotübertrag auszugehen.¹³⁵

4.1.2.1 Anschaffungsdaten

Nach § 43a Abs. 2 Satz 4 EStG findet auch die Regelung des § 43a Abs. 2 Satz 3 EStG auf unentgeltliche Depotüberträge mit Gläubigerwechsel Anwendung. Die abgebende auszahlende Stelle ist somit zur Übermittlung der Anschaffungskosten an die übernehmende auszahlende Stelle verpflichtet.¹³⁶ Diese hat wiederum die Anschaffungskosten bei der Ermittlung des Gewinns aus der späteren Veräußerung bzw. Einlösung der Wirtschaftsgüter i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG durch den neuen Gläubiger der Kapitalerträge zu berücksichtigen. Für Zwecke der Ermittlung des Gewinns aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern sind dem Einzelrechtsnachfolger bei unentgeltlichem Erwerb der Wirtschaftsgüter die Anschaffungsdaten des Rechtsvorgängers zuzurechnen.¹³⁷ Sofern die unentgeltliche Übertragung der Wirtschaftsgüter im Wege der Gesamtrechtsnachfolge erfolgt, sind dem Rechtsnachfolger aufgrund der sogen. Fußstapfentheorie die Anschaffung der Wirtschaftsgüter durch den Erblasser zuzurechnen.

4.1.2.2 Übertragung von Verlustverrechnungstöpfen

Der Übertrag eines Verlustverrechnungstopfes scheidet bei einem Depotübertrag mit Gläubigerwechsel aus. Gemäß der Regelung des § 43a Abs. 3 Satz 6 EStG kann ein Übertrag des nicht ausgeglichenen Verlusts nur erfolgen, sofern es sich bei dem übertragenden und übernehmenden Gläubiger um ein und dieselbe Person handelt.¹³⁸

¹³³Vgl. BMF vom 18.01.2016, a. a. O., Rz. 168.

¹³⁴Vgl. Geurts, Dr. Matthias, Bordewin/Brandt – Einkommensteuergesetz – Kommentar, a. a. O., Rn. 147 zu § 43 EStG.

¹³⁵Vgl. BMF vom 18.01.2016, a. a. O., Rz. 165.

¹³⁶Vgl. Quilitzsch, Dr. Carsten, Einkommensteuergesetz – Kommentar, a. a. O., Rz. 28 zu § 43a EStG.

¹³⁷Vgl. § 20 Abs. 4 Satz 6 EStG; Levedag, Dr. Christian, Schmidt – EStG, a. a. O., Rz. 204 zu § 20 EStG.

¹³⁸Vgl. Geurts, Dr. Matthias, Bordewin/Brandt – Einkommensteuergesetz – Kommentar, a. a. O., Rn. 84 zu § 43a EStG.

Ebenso ist ein Übertrag der Verlustverrechnungstöpfe auf den Gesamtrechtsnachfolger ausgeschlossen.¹³⁹

4.1.2.3 Zielsetzung

Der Steuerpflichtige kann bereits gegenüber der auszahlenden Stelle anzeigen, dass es sich bei der Übertragung um einen unentgeltlichen Vorgang handelt. Der tatsächliche Sachverhalt kann somit bereits im Rahmen des Kapitalertragsteuerverfahrens aufgeklärt werden.¹⁴⁰ Aufgrund dessen wird ein aufwendiges Steuerabzugsverfahren vermieden.¹⁴¹ Da es sich bei einem unentgeltlichen Depotübertrag um keinen steuerpflichtigen Vorgang¹⁴² handelt, ist die abgebende auszahlende Stelle weder zum Einbehalt noch zur Abführung von Kapitalertragsteuer verpflichtet. Folglich bedarf es keiner Zurverfügungstellung der Kapitalertragsteuer durch den Übertragenden nach § 44 Abs. 1 Satz 7 EStG noch einem zeitlich nachgelagertem Veranlagungsverfahren zur Erstattung der erhobenen Kapitalertragsteuer.¹⁴³

4.1.2.4 Meldepflicht

Die auszahlende Stelle hat eine Meldung nach § 43 Abs. 1 Satz 6 EStG im Falle eines unentgeltlichen Depotübertrags mit Gläubigerwechsel an das für sie zuständige Betriebsstättenfinanzamt vorzunehmen.¹⁴⁴ Der Gesetzgeber führt keine Ausnahmen auf, bei denen eine Mitteilung unterbleiben darf. Das Bundesministerium für Finanzen erachtet eine Meldung nach § 43 Abs. 1 Satz 6 EStG für nicht erforderlich, sofern der Depotübertrag auf einen anderen Gläubiger aus Anlass eines Erbfalls erfolgt.¹⁴⁵ Begründend wird hierzu ausgeführt, dass in Erbfällen bereits

¹³⁹Ein vom Erblasser nicht ausgenutzter Verlustabzug nach § 10d EStG kann nur bei der Veranlagung des Erblassers berücksichtigt werden, nicht hingegen vom Erben (vgl. BFH, Beschluss vom 17.12.2007, GrS 2/04, BStBl. II 2008 S. 608, Rn. 55, 64). Die Grundsätze des Beschlusses des Großen Senats des BFH vom 17.12.2007 gelten ebenso für die Regelung des § 20 Abs. 6 EStG (R 10d Abs. 9 Satz 9 EStR). Die Verluste sind nicht auf den Erben übertragbar.

¹⁴⁰Vgl. BT – Drs. 16/4841 vom 27.03.2007, S. 66.

¹⁴¹Vgl. Anemüller, Christian, Steuerliche Behandlung von Depotüberträgen im Steuerabzugsverfahren – Teil II: Depotübertrag mit Gläubigerwechsel und Einzelfragen, a. a. O., S. 249.

¹⁴²Vgl. Knaupp, Dr. Friederike, Kirchhof – EStG - Kommentar, a. a. O., Rn. 21 zu § 43 EStG.

¹⁴³Vgl. BT – Drs. 16/4841 vom 27.03.2007, S. 66.

¹⁴⁴Die Meldung nach § 43 Abs. 1 Satz 6 EStG ist erstmals auf Depotüberträge anzuwenden, die nach dem 31.12.2011 erfolgen (vgl. Hartrott, Sebastian, Herrmann/Heuer/Raupach – EStG / KStG – Kommentar zum Einkommen- und Körperschaftsteuergesetz, a. a. O., Anm. 57 zu § 43 EStG); vgl. Knaupp, Dr. Friederike, Kirchhoff – EStG - Kommentar, a. a. O., Rn. 21 zu § 43 EStG.

¹⁴⁵Vgl. BMF vom 18.01.2016, a. a. O., Rz. 165.

dem Grunde nach eine Anzeigepflicht nach § 33 ErbStG besteht.¹⁴⁶ Die Anzeigepflicht des § 43 Abs. 1 Satz 6 EStG bezieht sich somit nur auf die unentgeltlichen Übertragungen von Wirtschaftsgütern zu Lebzeiten des Übertragenden. Eine Meldung ist unabhängig vom Wert des Depots zum Zeitpunkt der Übertragung vorzunehmen. Hingegen bedarf es einer Meldung nach § 33 Abs. 1 ErbStG nicht, wenn der Gesamtwert aller anzudeigenden Wirtschaftsgüter die Bagatellgrenze von 5.000 EUR nicht übersteigt.¹⁴⁷ In der Meldung nach § 43 Abs. 1 Satz 6 EStG ist die auszahlende Stelle und das zuständige Betriebsstättenfinanzamt zu benennen. Des Weiteren sind der Wert zum Übertragungszeitpunkt, die ursprünglichen Anschaffungskosten des Wirtschaftsguts, Angaben zum Übertragenden sowie des Empfängers, soweit bekannt, das persönliche Verhältnis zwischen den beteiligten Personen, das Empfängerinstitut und das Empfängerdepot anzugeben.¹⁴⁸ Die Daten dienen dem Finanzamt unter anderem zur Beurteilung des Vorgangs aus erbschaft- und schenkungsteuerlicher Sicht.¹⁴⁹

Ferner verzichtet die Finanzverwaltung auf eine Meldung, soweit bestandsgeschützte Anteile übertragen werden.¹⁵⁰ Außer Acht gelassen wird offensichtlich, dass die Regelung des § 43 Abs. 1 Satz 6 EStG vorrangig dazu dienen soll, dass die Finanzverwaltung von Vorgängen in Kenntnis gesetzt wird, die die Erbschaft- und Schenkungsteuer betreffen.¹⁵¹ Unabhängig vom Erwerbszeitpunkt der Wirtschaftsgüter i. S. d. § 20 Abs. 2 EStG kann deren Übertragung auf einen anderen Gläubiger der Erbschaft- und Schenkungsteuer unterliegen. Im Hinblick auf die Zielsetzung des Gesetzgebers bedarf es daher meines Erachtens auch bei einem Übertrag von bestandsgeschützten Anteilen einer Mitteilung nach § 43 Abs. 1 Satz 6 EStG.

Die steuerlichen Daten sind durch die mitteilungspflichtige Stelle nach Maßgabe der Regelung des § 93c AO nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung dem Betriebsstättenfinanzamt zu übermitteln.¹⁵² Die Mitteilung hat gemäß § 43 Abs. 1 Satz 6 EStG bis zum 31. Mai des jeweiligen Folgejahres zu erfolgen. Die Finanzverwaltung billigt der mitteilungspflichtigen Stelle zur Ver-

¹⁴⁶Vgl. ebenda.

¹⁴⁷Vgl. § 1 Abs. 4 Nr. 2 ErbStDV.

¹⁴⁸Vgl. § 43 Abs. 1 Satz 6 Nr. 1 – 6 EStG.

¹⁴⁹Vgl. Geurts, Dr. Matthias, Bordewin/Brandt – Einkommensteuergesetz – Kommentar, a. a. O., Rn. 145 zu § 43 EStG.

¹⁵⁰Vgl. BMF vom 18.01.2016, a. a. O., Rz. 169.

¹⁵¹Vgl. BT - Drs. 16/4841 vom 27.03.2007, S. 66.

¹⁵²Vgl. § 43 Abs. 1 Satz 6 EStG i. V. m. § 93c Abs. 1 Nr. 1 AO.

fahrensvereinfachung zu, dass die Übertragungen je Empfänger zusammengefasst werden können.¹⁵³ Nach § 43 Abs. 1 Satz 7 EStG finden die Regelungen in § 72a Abs. 4 AO, § 93c Abs. 4 AO und § 203a AO keine Anwendung.

Der Steuerpflichtige (Übertragende) ist von der mitteilungspflichtigen Stelle darüber zu informieren, welche Daten sie an das Betriebsstättenfinanzamt übermittelt hat bzw. noch übermitteln wird.¹⁵⁴ Im Rahmen eines unentgeltlichen Depotübertrags mit Gläubigerwechsel übermittelt die auszahlende Stelle neben den Transaktionsdaten auch Daten, die der Steuerpflichtige selbst gegenüber der auszahlenden Stelle zuvor tätigte. Anemüller kritisiert in seinem Aufsatz über die „Steuerliche Behandlung von Depotüberträgen im Steuerabzugsverfahren – Teil II: Depotübertrag mit Gläubigerwechsel und Einzelfragen“ aus dem Jahr 2017, dass die Regelung des § 93c Abs. 1 Nr. 3 AO seines Erachtens nach weder „erforderlich noch zielführend“ bei unentgeltlichen Depotüberträgen i. S. d. § 43 Abs. 1 Sätze 5 und 6 EStG ist.¹⁵⁵ Zur Begründung führt er an, dass der Übertragende zum Teil die Angaben gegenüber der auszahlenden Stelle selbst tätige und bereits bei der Angabe des unentgeltlichen Depotübertrags von der Mitteilungspflicht der auszahlenden Stelle Kenntnis erlange.¹⁵⁶ Die Finanzverwaltung scheint auf die Kritik reagiert zu haben. Denn inzwischen sieht sie eine zusätzliche Information nach § 93c Abs. 1 Nr. 3 AO nur für erforderlich an, sofern der Steuerpflichtige von der Übermittlung der abgefragten Daten an die zuständige Finanzbehörde noch nicht in Kenntnis gesetzt wurde.¹⁵⁷ Die Finanzverwaltung lässt meines Erachtens jedoch außer Acht, dass neben den abgefragten Daten auch weitere Daten, wie zum Beispiel der Wert der übertragenen Wirtschaftsgüter zum Übertragungszeitpunkt, übermittelt werden. Zudem genügt der Hinweis, dass das Kreditinstitut zu einer Meldung an das Betriebsstättenfinanzamt bei als unentgeltlich zu behandelnden Überträgen mit Gläubigerwechsel verpflichtet ist, nicht den Anforderungen des § 93c Abs. 1 Nr. 3 AO. Denn gemäß § 93c Absatz 1 Nr. 3 AO ist der Steuerpflichtige nicht darüber zu informieren, dass eine Übermittlung an die Finanzbehörde erfolgt, sondern darüber welche steuerlich relevanten Daten übermittelt wurden bzw. werden. Demzufolge bedarf es meines Erachtens in allen Fällen einer Information i. S. d. § 93c

¹⁵³Vgl. BMF vom 18.01.2016, a. a. O., Rz. 167.

¹⁵⁴Vgl. § 93c Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 AO.

¹⁵⁵Vgl. Anemüller, Christian, Steuerliche Behandlung von Depotüberträgen im Steuerabzugsverfahren – Teil II: Depotübertrag mit Gläubigerwechsel und Einzelfragen, a. a. O., S. 250.

¹⁵⁶Vgl. ebenda.

¹⁵⁷Vgl. BMF vom 18.01.2016, a. a. O., Rz. 166.

Abs. 1 Nr. 3 AO. Dem Steuerpflichtigen wird hierdurch u. a. die Möglichkeit eröffnet, die übermittelten Daten auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen.¹⁵⁸

4.1.2.5 Depotübertrag im Wege der Gesamtrechtsnachfolge

Im Wege der Gesamtrechtsnachfolge geht mit dem Tod des Erblassers der gesamte Nachlass unentgeltlich auf den Alleinerben oder die Erbengemeinschaft über.¹⁵⁹ Dies schließt auch die Übertragung von Wirtschaftsgütern i. S. d. § 20 Abs. 2 EStG mit ein. Daher ist es nachvollziehbar, dass aus Sicht der Finanzverwaltung bei einem Depotübertrag auf einen anderen Gläubiger aus Anlass eines Erbfalls von einem unentgeltlichen Übertrag i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 5 EStG auszugehen ist.¹⁶⁰ Nach Hartrott bedarf es zu jener Annahme jedoch der Vorlage eines Erbscheins.¹⁶¹

Der Vermögensübergang ist steuerlich weitestgehend unproblematisch, wenn nur ein Alleinerbe existiert. Aufgrund der sogen. Fußstapfentheorie tritt der Rechtsnachfolger in die Rechtsstellung des Erblassers ein.¹⁶²

Sind mehrere Erben vorhanden, so entsteht kraft Gesetzes eine Erbengemeinschaft.¹⁶³ Die Erben treten in die Rechtsstellung des Erblassers ein. Die Vermögensübertragung erfolgt unentgeltlich.¹⁶⁴ Im Rahmen der Erbauseinandersetzung über Privatvermögen kann es nun zu mehreren Szenarien kommen. Zum einen kann eine Erbteilung ohne Abfindungszahlung erfolgen. Jeder Erbe erhält entsprechend seiner Erbquote dem ihm zustehenden Anteil am Nachlass. Die Erbauseinandersetzung führt nicht zur Verwirklichung eines Veräußerungstatbestandes.¹⁶⁵ Anders verhält es sich bei Teilung des Nachlasses mit Zahlung einer Abfindungszahlung.¹⁶⁶ In Höhe der Abfindungszahlung liegt ein steuerlicher Anschaffungs- und Veräußerungsvorgang vor. Die Abfindungszahlung stellt Anschaffungskosten

¹⁵⁸Vgl. Schuster, Silvia in: Hübschmann/Hepp/Spitaler – AO / FGO - Kommentar. 244. Lieferung September 2017. Köln: Verlag Dr. Otto Schmidt, Rz. 21 zu § 93c AO.

¹⁵⁹Vgl. BMF, Schreiben vom 14.03.2006, IV B 2 – S 2242 – 7/06, BStBl. I S. 253 unter Berücksichtigung der Änderungen durch BMF vom 27.12.2018, IV C 6 – S 2242/07/10004 – 2018/1029934, BStBl. 2019 I S. 11, Tz. 1.

¹⁶⁰Vgl. BMF vom 18.01.2016, a. a. O., Rz. 165.

¹⁶¹Vgl. Hartrott, Sebastian, Herrmann/Heuer/Raupach – EStG / KStG – Kommentar zum Einkommen- und Körperschaftsteuergesetz, a. a. O., Anm. 56 zu § 43 EStG.

¹⁶²Vgl. § 1922 Abs. 1 BGB.

¹⁶³Vgl. ebenda.

¹⁶⁴Vgl. BMF vom 14.03.2006, a. a. O., Tz. 1.

¹⁶⁵Vgl. ebenda, Tz. 22.

¹⁶⁶Siehe ebenda, Tz. 26.

für den Neugläubiger dar.¹⁶⁷ Gehört zum Nachlass beispielsweise nur ein Wertpapierdepot, welches auf einen Erben gegen Ausgleichszahlung übertragen werden soll, so würde auf Ebene der auszahlenden Stelle der entgeltliche Vorgang bei einer Behandlung als Depotübertrag i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 5 EStG unberücksichtigt bleiben. Der Neugläubiger erwirbt die Wirtschaftsgüter jedoch zum Teil entgeltlich und zum Teil unentgeltlich.¹⁶⁸

Es bedarf somit einer Korrektur der übermittelten Anschaffungsdaten, um eine korrekte steuerliche Behandlung der Kapitalerträge aus der späteren Veräußerung oder Einlösung der Wirtschaftsgüter zu gewährleisten. Andererseits bedarf es einer Überwachung bis zur Veräußerung der entsprechenden Wirtschaftsgüter durch das zuständige Wohnsitzfinanzamt des Neugläubigers. Sofern eine Berichtigung der Anschaffungsdaten auf Ebene der auszahlenden Stelle nicht erfolgen kann, ergibt sich für den Steuerpflichtigen bei der Veräußerung der zum Teil unentgeltlichen und zum Teil entgeltlich erworbenen Wirtschaftsgüter ggf. eine Deklarationspflicht nach § 32d Abs. 3 EStG.

Bei dem anderen Miterben ist ein Veräußerungsgeschäft gegeben, aus dem ggf. steuerpflichtige Kapitalerträge resultieren.

4.1.2.6 Depotübertrag im Wege der Einzelrechtsnachfolge

Bei einem Depotübertrag im Wege der Einzelrechtsnachfolge kann es sich auch um eine teilentgeltliche Übertragung im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge handeln.¹⁶⁹ Eine teilentgeltliche Übertragung ist gegeben, wenn die vereinbarte Gegenleistung nicht den Verkehrswert der übertragenen Wirtschaftsgüter i. S. d. § 20 Abs. 2 EStG erreicht.¹⁷⁰ Der Vorgang ist mittels der sogen. Trennungstheorie in einen entgeltlichen und unentgeltlichen Vorgang aufzuteilen.¹⁷¹ Als Maßstab für die Aufteilung gilt das Verhältnis zwischen dem Verkehrswert der übertragenen Wirtschaftsgüter i. S. d. § 20 Abs. 2 EStG und der Höhe der vereinbarten Gegenleistung.¹⁷² Dies gilt auch, wenn mehrere Wirtschaftsgüter übertragen wer-

¹⁶⁷Vgl. ebenda.

¹⁶⁸Vgl. ebenda.

¹⁶⁹Vgl. BMF, Schreiben vom 13.01.1993, IV B 3 – S 2190 – 37/92, BStBl. I S. 80 unter Berücksichtigung der Änderungen durch BMF vom 26.02.2007, IV C 2 – S 2230 – 46/06, IV C 3 – S 2190 – 18/06, BStBl. I S. 269, Tz. 3.

¹⁷⁰Vgl. Seltenreich, Dr. Stephan in: Preißer/Rödl/Seltenreich – Erbschaft- und Schenkungssteuer – Kompakt-Kommentar. 2. Auflage. Stuttgart: Schäffer-Poeschel Verlag, 213, Rn. 826 zu § 7 ErbStG.

¹⁷¹Vgl. ebenda, Rn. 830; BMF vom 13.01.1993, a. a. O., Tz. 14.

¹⁷²Vgl. BMF vom 13.01.1993, a. a. O., Tz. 3, 14.

den und keine Zuordnung der Gegenleistung durch die Beteiligten auf die einzelnen Wirtschaftsgüter erfolgte.¹⁷³ Die Besteuerung der entgeltlichen Übertragung richtet sich nach dem Einkommensteuergesetz. Wohingegen die Besteuerung sich für die unentgeltliche Übertragung nach dem Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz richtet.¹⁷⁴

Es gilt daher meines Erachtens zu klären, ob die Behandlung eines solchen Übertrags auf Ebene der auszahlenden Stelle als entgeltlich oder unentgeltlich zu erfolgen hat, sofern eine differenzierte Ausführung nicht möglich ist. Die korrekten steuerlichen Konsequenzen für den Übertragenden und dem Begünstigten gilt es abschließend im Veranlagungsverfahren zu ziehen.

4.2 Erbschaft- und Schenkungsteuerrechtliche Behandlung

4.2.1 Allgemein

Im Rahmen von unentgeltlichen Depotüberträgen mit Gläubigerwechsel sind neben den ertragsteuerlichen, auch die erbschaft- und schenkungsteuerlichen Aspekte zu berücksichtigen. Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 ErbStG gehören der Erwerb von Todes wegen, als auch die Schenkung unter Lebenden zu den steuerauslösenden Erwerbstatbeständen des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz. Folglich kann ein unentgeltlicher Vermögensübertrag von Wirtschaftsgütern i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG der Erbschaft- oder Schenkungsteuer unterliegen.

4.2.2 Unentgeltlicher Depotübertrag im Wege der Gesamtrechtsnachfolge

Zu den Besteuerungstatbeständen bei Erwerben von Todes wegen zählen u. a. die Erwerbe durch Erbanfall nach § 1922 BGB.¹⁷⁵ Erfolgt ein unentgeltlicher Depotübertrag mit Gläubigerwechsel im Rahmen eines Erbanfalls, so handelt es sich grundsätzlich um einen steuerpflichtigen Vorgang nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG i.

¹⁷³Vgl. ebenda, Tz. 14.

¹⁷⁴Vgl. Seltenreich, Dr. Stephan, Preißer/Rödl/Seltenreich – Erbschaft- und Schenkungsteuer – Kompakt-Kommentar, a. a. O., Rn. 830 zu § 7 ErbStG.

¹⁷⁵Siehe § 3 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG.

V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG. Sofern der Erblasser oder der Erwerber zum Zeitpunkt der Steuerentstehung¹⁷⁶ ein Inländer ist, besteht eine unbeschränkte Steuerpflicht für den gesamten Vermögensanfall.¹⁷⁷ Die Inhaberschaft an den im Depot des Erblassers bisher verwahrten Wirtschaftsgütern i. S. d. § 20 Abs. 2 EStG geht aufgrund der gesetzlichen oder gewillkürten Erbfolge auf den Erben über. Dabei bemisst sich der Erwerb von Todes wegen nach dem Wert des steuerpflichtigen Erwerbs.¹⁷⁸ Die Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs erfolgt zum Zeitpunkt der Steuerentstehung, dem sogen. Bewertungsstichtag.¹⁷⁹ Die Höhe der Erbschaft- und Schenkungsteuer ermittelt sich unter Berücksichtigung evtl. früherer vollzogener Erwerbe, der nach dem persönlichen Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser zu bestimmender Steuerklasse, Freibeträge und dem Wert des steuerpflichtigen Erwerbs. Steuerschuldner der Erbschaftsteuer ist der Erwerber.¹⁸⁰

4.2.3 Unentgeltlicher Depotübertrag im Wege der Einzelrechtsnachfolge

Bei einem unentgeltlichen Depotübertrag mit Gläubigerwechsel kann es sich um eine steuerpflichtige Schenkung unter Lebenden nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG handeln.

Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG gilt als Schenkung unter Lebenden „jede freigebige Zuwendung unter Lebenden, soweit der Bedachte durch sie auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird“. Eine freigebige Zuwendung liegt vor, wenn die Zuwendung unentgeltlich erfolgt und der Bedachte auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird.¹⁸¹ Zudem muss der Zuwendende die Unentgeltlichkeit beabsichtigt haben.¹⁸²

Aufgrund dieser Gegebenheiten ist die Übertragung vielfach streitbehaftet.

¹⁷⁶Bei Erwerben von Todes wegen entsteht die Steuer mit dem Tode des Erblassers (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG).

¹⁷⁷Vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG. Sofern die Voraussetzungen für eine unbeschränkte Steuerpflicht nicht gegeben sind, kann eine beschränkte Steuerpflicht bestehen (siehe § 2 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG). Auf die beschränkte Steuerpflicht wird im Folgenden nicht weiter eingegangen.

¹⁷⁸Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 ErbStG gilt die Bereicherung des Erwerbers, soweit sie nicht steuerfrei ist, als steuerpflichtiger Erwerb.

¹⁷⁹Vgl. § 11 ErbStG.

¹⁸⁰Vgl. § 20 Abs. 1 Satz 1 ErbStG.

¹⁸¹Vgl. R E 7.1 Abs. 1 S. 2 Freigebige Zuwendung ErbStR.

¹⁸²Vgl. R E 7.1 Abs. 1 S. 3 Freigebige Zuwendung ErbStR.

So war zum Beispiel die Vermögensübertragung zwischen Ehegatten zu Lebzeiten bereits Gegenstand zahlreicher Verfahren beim BFH. In den Verfahren galt es zu klären, ob und in welcher Höhe eine Schenkung vorlag.

Eine allgemeingültige Aussage, ob es sich bei einer unentgeltlichen Übertragung von Wirtschaftsgütern um einen generell steuerpflichtigen Übertragungsvorgang i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG handelt, kann nicht getroffen werden. Vielmehr bedarf es einer Sachverhaltsermittlung. Diese ist insbesondere unabdinglich, wenn der bedachte Ehegatte / Lebenspartner einwendet, dass es sich bei der Übertragung um keine freigebige Zuwendung handelt.

Kann der Sachverhalt nicht oder nicht vollständig aufgeklärt werden, obliegt nach ständiger Rechtsprechung dem Finanzamt die Feststellungslast für steuerbegründende Tatsachen und somit für Tatsachen, die es zur Annahme einer freigebigen Zuwendung bedarf. Der Bedachte trägt hingegen die Feststellungslast für steuermindernde Tatsachen.¹⁸³

Bei einer unentgeltlichen Übertragung der Wirtschaftsgüter vom Einzeldepot eines Ehegatten / Lebenspartners auf das Einzeldepot des anderen Ehegatten / Lebenspartners liegt es nahe, dass eine freigebige Zuwendung unter Lebenden an den anderen Ehegatten vorliegt. Dies begründet sich daraus, dass bei einem Einzeldepot davon ausgegangen werden kann, dass der Depotinhaber zugleich auch Eigentümer der im Depot verwahrten Wertpapiere ist.¹⁸⁴ Dass der Depotinhaber verheiratet ist und der andere Ehegatte / Lebenspartner aufgrund einer Vollmacht zum Einzeldepot über dieses verfügen kann, steht der Annahme des Alleineigentümers nicht entgegen.¹⁸⁵ Der bedachte Ehegatte / Lebenspartner kann jedoch einwenden, dass ihm die übertragenen Wirtschaftsgüter bereits vor der Übertragung im Innenverhältnis zuzurechnen gewesen sind und demzufolge es sich bei dem Übertrag um keine freigebige Zuwendung handelt. So kann beispielsweise der Depotinhaber bisher als Treuhänder für den Ehegatten tätig gewesen sein. Bei Treuhandverhältnissen sind nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 AO dem Treugeber die Wirtschaftsgüter zuzurechnen. Eine freigebige Zuwendung würde demnach zu

¹⁸³Vgl. BHF, Urteil vom 29.06.2016, II R 41/14, BStBl. II 2016 S. 865, Rn. 11, 12.

¹⁸⁴Gemäß § 1006 Abs. 1 BGB wird zugunsten eines Besitzers einer beweglichen Sache vermutet, dass er Eigentümer der Sache sei.

¹⁸⁵Vgl. BFH, Urteil vom 29.06.2016, II R 41/14, BStBl. II 2016 S. 865, Rn. 19, 20.

verneinen sein. Jedoch ist ein strenger Maßstab bei der Prüfung, ob ein Treuhandverhältnis gegeben ist, anzulegen.¹⁸⁶ Dieser Maßstab gilt auch bei Ehegatten.¹⁸⁷

Bei einem Gemeinschaftsdepot (Oder - Depot) gilt es stets zu beachten, dass zwingend zwischen den Rechten aus dem Depotverwahrungsvertrag und den Eigentumsverhältnissen an den verwahrten Wertpapieren zu differenzieren ist.¹⁸⁸ So sind die Depotinhaber im Hinblick auf die Rechte aus dem Depotverwahrungsvertrag Gesamtgläubiger.¹⁸⁹ Einen Rückschluss auf die Eigentumsverhältnisse an den verwahrten Wertpapieren lässt die Depotinhaberschaft in diesem Fall nicht zu. Nach § 1006 Abs. 1 und 3 BGB wird lediglich vermutet, dass der mittelbare Besitzer auch Eigentümer ist. Zudem stellt § 742 BGB eine Auslegungsregelung auf. Danach stehen jedem Ehegatten im Zweifel die gleichen Anteile zu.¹⁹⁰

Erfolgt nun die Übertragung von Wirtschaftsgütern vom Einzeldepot eines Ehegatten / Lebenspartners auf ein Gemeinschaftsdepot der Ehegatten / Lebenspartner oder umgekehrt, so kann es sich folglich um eine freigebige Zuwendung an den anderen Ehegatten handeln. Entscheidend ist wiederum das Gesamtbild der Verhältnisse. Zudem gilt es auch den Umfang der freigebigen Zuwendung zu bestimmen.

4.2.4 Bewertung der übertragenen Wirtschaftsgüter

Für Zwecke der Erbschaft- oder Schenkungsteuer wird zum Bewertungsstichtag eine Bewertung der Wirtschaftsgüter vorgenommen. Gemäß § 12 Abs. 1 ErbStG i. V. m. § 9 Abs. 1 BewG ist der gemeine Wert bei der Bewertung der übertragenen Wirtschaftsgüter zugrunde zu legen. Unter dem gemeinen Wert ist der für das Wirtschaftsgut im gewöhnlichen Geschäftsverkehr erzielbare Preis zu verstehen.¹⁹¹

Als Bewertungsmaßstab für die übertragenen Wirtschaftsgüter i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG wird der Kurswert herangezogen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Wertpapiere zum Stichtag an einer deutschen Börse notiert sind. Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BewG ist auf den niedrigsten am Bewertungsstichtag im regulierten Markt notierte Kurs abzustellen.¹⁹² Sofern eine Notierung am Stichtag nicht

¹⁸⁶Vgl. BFH, Urteil vom 04.12.2007, VIII R 14/05, BHF/NV 2008 S. 745 – 748, Rn. 35; BFH, Urteil vom 21.05.2014, I R 42/12, BStBl II 2015 S. 4, Rn. 50.

¹⁸⁷Vgl. BFH, Beschluss vom 18.11.2004, II B 176/03, BHF/NV 2005 S. 355.

¹⁸⁸Vgl. BFH, Urteil vom 23.11.2011, II R 33/10, BStBl. II 2012 S. 473, Rn. 32.

¹⁸⁹Vgl. ebenda.

¹⁹⁰Vgl. ebenda; BGH, Urteil vom 25.02.1997, XI ZR 321/95, DStR 1997 S. 754 – 755, Rn. 10.

¹⁹¹Vgl. § 9 Abs. 2 BewG.

¹⁹²Vgl. § 11 Abs. 1 Satz 2 BewG.

vorliegt, erfolgt ein Rückgriff auf den letzten innerhalb von 30 Tagen vor dem Bewertungsstichtag notierten Kurs.¹⁹³ Ist die Zulassung zum Handel im regulierten Markt nicht gegeben, so ist folglich die Bewertung der Wertpapiere nach § 11 Abs. 1 BewG ausgeschlossen.¹⁹⁴ Die Ausführungen gelten gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 BewG entsprechend für die in den Freiverkehr einbezogenen Wertpapiere.

Davon abweichend ist gem. § 11 Abs. 3 BewG ggf. der höhere gemeine Wert der Beteiligung maßgebend. Durch die Hinzurechnung eines Paketzuschlags zum Kurswert findet der Beteiligungscharakter der zu bewertenden Anteile Berücksichtigung.¹⁹⁵ Die Vornahme eines Paketzuschlages erfolgt, sofern ein Gesellschafter Anteile an einer Kapitalgesellschaft überträgt, die mehr als 25 Prozent des Nennkapitals der Kapitalgesellschaft ausmachen.¹⁹⁶ Der Paketzuschlag ist auch dann gerechtfertigt, wenn die übertragenen Anteile im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nicht nur auf einen Erben, sondern auf mehrere Erben übergehen.¹⁹⁷ Es ist somit darauf abzustellen, zu wieviel Prozent der Erblasser an einer Kapitalgesellschaft beteiligt war. Hingegen bei Schenkungen unter Lebenden auf die Anteile abzustellen ist, die auf den jeweiligen Erwerber übergehen.¹⁹⁸

¹⁹³Vgl. § 11 Abs. 1 Satz 2 BewG.

¹⁹⁴Vgl. Mannek, Dipl.– Fw. Wilfried in: Stenger/Loose – Bewertungsrecht – Kommentar zum BewG, ErbStG und GrStG. 138. Lieferung Juli 2017. Köln: Verlag Dr. Otto Schmidt, Rz. 36 zu § 11 BewG.

¹⁹⁵Vgl. R B 11.8 Abs. 1 Paketzuschlag ErbStR.

¹⁹⁶Vgl. R B 11.8 Abs. 3 Paketzuschlag ErbStR.

¹⁹⁷Vgl. BFH, Urteil vom 05.06.1991, II R 80/88, BStBl. II 1991 S. 725, Rn.12.

¹⁹⁸R B 11.8 Abs. 6 Paketzuschlag ErbStR.

5 Steuerliche Doppelbelastung

Die unentgeltliche Übertragung von Wirtschaftsgütern i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG kann zu einer Doppelbelastung mit Erbschaft- oder Schenkungssteuer sowie Einkommensteuer führen. Eine Doppelbelastung ist dann gegeben, wenn der Vorgang der Vermögensübertragung der Erbschaft- oder Schenkungssteuer unterlegen hat und im weiteren Verlauf auch die Einkünfte aus der Veräußerung der Einkommensbesteuerung unterliegen.

Um eine Verringerung der Doppelbelastung mit Erbschaftsteuer und Einkommenssteuer herbeizuführen, wurde die Regelung des § 35b EStG mit Wirkung zum 01.01.2009 eingeführt.¹⁹⁹ Die Regelung des § 35b EStG findet nur Anwendung auf Vermögensgegenstände, die von Todes wegen erworben wurden, tatsächlich der Erbschaftsteuer unterlegen haben und beim Erben nochmals mit ihrem Wert der tariflichen Einkommensteuer im Jahr des Erwerbs von Todes wegen oder in den vier darauffolgenden Veranlagungszeiträumen unterliegen.²⁰⁰

Einkünfte, die aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen erzielt werden und infolge einer Schenkung unter Lebenden erworben worden sind, sind nicht nach § 35b EStG begünstigt.²⁰¹

Zu einer Doppelbelastung mit Erbschaft- oder Schenkungssteuer und Einkommenssteuer kann es insbesondere bei Wirtschaftsgütern i. S. d. § 20 Abs. 2 EStG, die dem steuerlichen Privatvermögen zuzurechnen sind, kommen. Denn die Regelung des § 35b EStG findet zudem bei von im Privatvermögen gehaltenen Wirtschaftsgütern i. S. d. § 20 Abs. 2 EStG keine Anwendung, soweit diese dem gesonderten Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen.²⁰² Im Ergebnis führt dies dazu, dass die bis zum Übertrag der Wirtschaftsgüter eingetretene Wertsteigerung zunächst der Erbschaft- bzw. Schenkungssteuer, im Folgenden dann nochmals der Einkommensteuer unterliegt. Gemäß § 20 Abs. 4 Satz 6 EStG bzw. nach der sogen. Fußstapfentheorie werden bei der Ermittlung des Veräußerungsge-

¹⁹⁹Vgl. BT - Drs. 16/11107 vom 26.11.2008, S. 25.

²⁰⁰Vgl. Michalowsky, Klaus: Besteuerungsdualität bei Erbschaften und Schenkungen – Überlegungen zur aktuellen steuerlichen Benachteiligung von Kapitaleinkünften in ErbStB. Köln: Verlag Dr. Otto Schmidt, 2018, S. 307 – 313 [308].

²⁰¹Vgl. BFH, Urteil vom 13.03.2018, IX R 23/17, BStBl II 2018 S. 593, Rn. 22.

²⁰²Vgl. Michalowsky, Klaus, Besteuerungsdualität bei Erbschaften und Schenkungen – Überlegungen zur aktuellen steuerlichen Benachteiligung von Kapitaleinkünften, a. a. O. S. 309.

winns die ursprünglichen Anschaffungsdaten des Schenkers bzw. Erblassers berücksichtigt. Nicht hingegen die nach § 9 Abs. 1 BewG i. V. m. § 11 Abs. 1 BewG ermittelten Werte zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung. Die Doppelbelastung führt nach Michalowski „faktisch zu einer Erhöhung des Abgeltungsteuersatzes“.²⁰³

²⁰³Vgl. Michalowsky, Klaus: Besteuerungsdualität bei Erbschaften und Schenkungen – Überlegungen zur aktuellen steuerlichen Benachteiligung von Kapitaleinkünften. a. a. O., S. 309.

6 Schlussbetrachtung

Die Einführung der Abgeltungsteuer zum 01. Januar 2009 hatte viele Fragen aufgeworfen. Unter anderem auch im Zusammenhang mit der Behandlung von Depotüberträgen. Die grundlegende Behandlung von Depotüberträgen ist derweil geklärt. Offene Fragen wurden durch die Finanzverwaltung beantwortet und etwaige Regelungslücken geschlossen.

Die Regelungen ermöglichen eine schnelle Abwicklung von Depotüberträgen durch die Kreditinstitute. Dennoch sind Probleme in der praktischen Umsetzung nicht ausgeschlossen.

Bei Depotüberträgen im Rahmen der Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge sind neben den ertragsteuerlichen, auch die erbschaft- und schenkungsteuerlichen Aspekte zu berücksichtigen. Diese gilt es v. a. in Bezug auf eine mögliche Doppelbelastung mit Erbschaft- oder Schenkungsteuer sowie Einkommensteuer nicht außer Acht zu lassen.

Zukünftig gilt es weiterhin Detailfragen zu klären, bestehende Regelungen zu hinterfragen und zu überdenken. Hierzu ist nicht nur der Gesetzgeber, sondern auch die Finanzverwaltung aufgerufen.

Literaturverzeichnis

- Ackermann, Dr. Monika et al.:* Bordewin/Brandt – Einkommensteuergesetz – Kommentar. 434. Aktualisierung Februar 2021. Heidelberg: C. F. Müller
- Alber, Dr. Christel et al.:* Hübschmann/Hepp/Spitaler – Abgabenordnung / Finanzgerichtsordnung – Kommentar. 244. Lieferung September 2017. Köln: Verlag Dr. Otto Schmidt
- Alt, Dr. Stefanie et al.:* Einkommensteuergesetz – Kommentar. 5. Auflage. Herne: NWB Verlag, 2020
- Anemüller, Christian:* Steuerliche Behandlung von Depotüberträgen im Steuerabzugsverfahren – Teil I: Depotübertrag ohne Gläubigerwechsel in ErbStB. Köln: Verlag Dr. Otto Schmidt, 2017, S. 223 - 228
- Anemüller, Christian:* Steuerliche Behandlung von Depotüberträgen im Steuerabzugsverfahren – Teil II: Depotübertrag mit Gläubigerwechsel und Einzelfragen in ErbStB. Köln: Verlag Dr. Otto Schmidt, 2017, S. 247 - 252
- Bieling, Björn, Liem, Pui Kheng:* Übertragung von Kapitalanlagen im Lichte der Abgeltungssteuer – Vermögensverwaltung optimieren in ErbStB. Köln: Verlag Dr. Otto Schmidt, 2009, S. 21 - 27
- Fischer, Prof. Dr. jur. Michael (Hrsg.) et al.:* Haufe Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz – Kommentar. 5. Auflage. Freiburg: Haufe-Lexware, 2014
- Hannes, Prof. Dr. Frank et al.:* Erbschaftsteuer – und Schenkungsteuergesetz – Kommentar. 17. Auflage. München: Verlag C. H. Beck, 2018
- Hey, Prof. Dr. Johanna (Hrsg.) et al.:* Herrmann/Heuer/Raupach - EStG / KStG – Kommentar zum Einkommen- und Körperschaftsteuergesetz. 289. Lieferung November 2018. Köln: Verlag Dr. Otto Schmidt

Kirchhof, Prof. Dr. Dres. h. c. Paul (Hrsg.) et al.: Kirchhof – Einkommensteuergesetz – Kommentar. 19. Auflage. Köln: Verlag Dr. Otto Schmidt, 2020

Kirchhof, Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Paul (Hrsg.) et al.: Kirchhof/Söhn/Mellinghoff – Einkommensteuergesetz - Kommentar. 226. Aktualisierung Januar 2012. Heidelberg: C. F. Müller

Loose, Prof. Dr. Matthias (Hrsg.) et al.: Stenger/Loose – Bewertungsrecht – Kommentar zum BewG, ErbStG und GrStG. 138. Lieferung Juli 2017. Köln: Verlag: Dr. Otto Schmidt

Michalowsky, Klaus: Besteuerungsdualität bei Erbschaften und Schenkungen – Überlegungen zur aktuellen steuerlichen Benachteiligung von Kapitaleinkünften in ErbStB. Köln: Verlag Dr. Otto Schmidt, 2018, S. 307 – 313

Preißer, Prof. Dr. Dr. h. c. Michael (Hrsg.) et al.: Preißer/Rödl/Seltenreich – Erbschaft- und Schenkungsteuer – Kompakt-Kommentar. 2. Auflage. Stuttgart: Schäffer- Poeschel Verlag, 2013

Weber-Grellert, Professor Dr. Heinrich (Hrsg.) et al.: Schmidt - EStG. 37. Auflage. München: Verlag C. H. Beck, 2018

Weber-Grellert, Professor Dr. Heinrich (Hrsg.) et al.: Schmidt - EStG. 39. Auflage. München: Verlag C. H. Beck, 2020

Verzeichnis der Rechtsvorschriften

Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. 2002 I S. 3866, ber. BGBl. 2003 I S. 61 = BStBl 2002 I S. 1056), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Einführung der Grundrente für langjährige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung mit unterdurchschnittlichem Einkommen und für weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen (Grundrentengesetz) vom 12.08.2020 (BGBl. I S. 1879)

Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.02.1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Jahressteuergesetzes 2020 (JStG 2020) vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3096)

Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909 und 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz – SanInsFoG) vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3256)

Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.10.2009 (BGBl. I S. 3366, S. 3862, BStBl I S. 1346), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Einführung der Grundrente für langjährige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung mit unterdurchschnittlichem Einkommen und für weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen (Grundrentengesetz) vom 12.08.2020 (BGBl. I S. 1879, BStBl 2021 I S. 4)

Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung vom 23.02.1997 (BGBl. I S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Jahressteuergesetzes 2020 (JStG 2020) vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3096)

Unternehmensteuerreformgesetz 2008, Gesetz vom 14.08.2007 (BGBl. I 2007 S. 1912, BStBl I 2007, S. 630).

BT - Drs. 16/4841 vom 27.03.2007

BT - Drs. 16/11107 vom 26.11.2008

BT - Drs. 18/8739 vom 08.06.2016

Verzeichnis der Verwaltungsanweisungen

BMF, Schreiben vom 13.01.1993, IV B 3 – S 2190 – 37/92, BStBl. I S. 80 unter Berücksichtigung der Änderungen durch BMF vom 26.02.2007, IV C 2 – S 2230 – 46/06 / IV C 2 – S 2190 – 18/06, BStBl. I S. 269

BMF, Schreiben vom 14.03.2006, IV B 2 – S 2242 – 7/06, BStBl. I S. 253 unter Berücksichtigung der Änderungen durch BMF vom 27.12.2018, IV C 6 – S 2242/07/10004 – 2018/1029934, BStBl. 2019 I S. 11

BMF, Schreiben vom 18.01.2016, IV C – S 2252/08/10004 :017 – 2015/0468306, BStBl. I S. 85, zuletzt geändert durch BMF vom 16.09.2019, IV C 1 – S 2252/08/10004 :027 – 2019/0798168, BStBl. I S. 889

Einkommensteuer-Richtlinien 2012 vom 16.12.2005, BStBl. I Sondernummer 1/2006, geändert durch Einkommensteuer-Änderungsrichtlinien 2008 vom 18.12.2008, BStBl. I S. 1017 und Einkommensteuer-Änderungsrichtlinien 2012 vom 25.03.2013, BStBl. I S. 276

Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung vom 08.09.1998, (BGBl. I S. 2658), geändert durch Art. 4 Fünfte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen vom 25.06.2020 (BGBl. I S. 1495)

Erbschaftsteuer-Richtlinien 2019 vom 16.12.2019, BStBl. I Sondernummer 1/2019 S. 2

Verzeichnis der Rechtsprechung

BFH, Urteil vom 28.11.1984, I R 290/81, BStBl. II 1985 S. 264

BFH, Urteil vom 05.06.1991, II R 80/88, BStBl. II 1991 S. 725

BGH, Urteil vom 25.02.1997, XI ZR 321/95, DStR 1997 S. 754 – 755

BFH, Urteil vom 21.09.2004, IX R 13/02, BStBl. II 2005 S. 44

BFH, Beschluss vom 18.11.2004, II B 176/03, BFH/NV 2005 S. 355

BGH, Urteil vom 30.11.2004, XI ZR 200/03, BGHZ 161, S. 189 – 196

BFH, Urteil vom 04.12.2007, VIII R 14/05, BHF/NV 2008 S. 745 – 748

BFH, Beschluss vom 17.12.2007, GrS 2/04, BStBl. II 2008 S. 608

BFH, Urteil vom 23.11.2011, II R 33/10, BStBl. II 2012 S. 473

BFH, Urteil vom 21.05.2014, I R 42/12, BStBl. II 2015 S. 4

BFH, Urteil vom 01.07.2014, VIII R 53/12, BStBl. II 2014 S. 975

BHF, Urteil vom 29.06.2016, II R 41/14, BStBl. II 2016 S. 865

BFH, Urteil vom 13.03.2018, IX R 23/17, BStBl. II 2018 S. 593

Eidesstattliche Versicherung

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorgelegte Diplomarbeit selbständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Diplomarbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt wurde.

Die gedruckte und die digitalisierte Version der Diplomarbeit sind identisch.

Meißen, 12.04.2021

Jessica Albrecht